
Erster Abschnitt.

Das gemeinschaftliche Haus der Herren Behr in Deutschland und
Curland vor der Theilung betreffend.

§. 1.

Die Zeit bestimmen zu wollen, in welcher die Ahnherren der altadelichen Familie Behr solchen Namen angenommen hätten, und wie des Ersten Namen gewesen, ist durchaus ohnmöglich. Vor dem 12ten Jahrhundert ist es gewiß nicht der Fall gewesen, indem die Hausnamen nicht früher gebräuchlich gewesen sind. Hätte das Glück es gewollt, daß aus irgend einer Urkunde mit fester Gewißheit abzunehmen wäre, welches Gut, oder welcher Ort ursprüngliches Eigenthum der ältesten Familienväter gewesen sey: so ließe sich vielleicht daraus eine an Wahrheit gränzende Wahrscheinlichkeit folgern. Allein daran mangelt es gänzlich, und so hilft hier, wie

Köhler hist. gen. comitum de Wolfstein pag. 1.

schon bemerkt hat, keine Vermuthungsgabe, kein eifriges Nachsinnen, kein hellsehender Scharfsinn, um den ersten Ursprung zu entdecken.

Die Zeiten sind glücklicher Weise verschwunden, wo man glaubte, der Glanz und das Ansehen einer Familie, sey sie fürstlichen oder adelichen Geschlechts, könne nicht anders begründet werden, als wenn man sie von einem ausländischen, von einem römischen Geschlechte ableitete.

Die älteren Arbeiten dieser Art liefern die Beweise dazu in reichlichem Maaße, und es würde gar keine schwierige Aufgabe seyn, im Geiste und Geschmacke jener Zeiten zu beweisen, daß die Fürstlich Anhaltische, die Gräflich von Borsche und die altadeliche Behrsche Familie eines einzigen gemeinsamen Ursprunges sey. Die Aehnlichkeit der Namen, würde zu manchen gelehrten scheinenden Ausführungen die beste Gelegenheit darbieten, und wer kann versichern, daß man dabei in der Kette der Folgerungen nicht auf Entdeckungen kommen könnte, die sehr viel Anziehendes haben mögten. Ein im Reiche der Einbildung bewandeter Forscher würde uns gewiß aus den Umständen, daß in der Gegend von Salzwehel und Lühow die ältesten Spuren dieses Familien Namens vorkommen, mit leichter Mühe beweisen können, der erste Stammvater sey ein Sprößling von Markgraf Albrecht dem Bären, und daher komme es, daß ein Abkömmling dieses fürstlichen Geblüts Anno 1197 im Gefolge Pfalzgraf Heinrichs von Sachsen, Herzog Heinrich des Löwen Sohn, gefunden werde. Durch solche, und ähnliche Erfindungen würde es gewiß leicht seyn, einen Namen als Stammvater zu erhalten, nur Schade, daß dadurch die Wahrheit nicht gefördert wird. Indes vergnügt es doch vielleicht, im Geschmacke voriger Zeiten die Bilder vorüber gehen zu sehen, mittelst welcher ein deutscher Stamm sich oftmals nach Rom versehen lassen mußte, um von da mit fremdem eingebildeten Glanze sich wieder auf heimischen Boden sehen zu lassen. Mag deshalb die Erzählung des

Pfeffinger Historie des Br. Lüneb. Hauses Th. 2. p. 24. sq.

hier einen Platz finden. Es ist ja doch nicht ausgemacht, ob die Gräflich von Borsche Familie sich diese Abstammung zueigne, und so wird es wohl erlaubt seyn, sie hier zu wiederholen.

Alduin, ein Gothischer Heers-Anführer im vierten Jahrhunderte, soll nemlich in einer Schlacht, man sagt nicht wo, und gegen wen? sein Leben verloren haben. Der Unglückliche hinterließ eine der Entbindung nahe Gemahlin, Namens Lutheria, die zu Burg, einem Flecken in Flandern, darauf zwar ihrem Sohne Mondillo das Licht der Welt geschenkt, aber bald nachher im Wochenbette gestorben seyn soll.

Wahrscheinlich ist ihr Wochenbett kein sanftes Lager, und sie selbst ohne alle Hülfe und Begleitung gewesen; auch war es vielleicht nur der Platz, worauf das Flecken Burg hernach erbauet worden, oder der Ort war damals grade zerstört. Die Geschichte schweigt darüber, und überläßt es dem eigenen Gutfinden des Lesers, wie er sich die Beschaffenheit des Ortes denken will. Sie erzählt dagegen weiter, daß um dem jungen Mondillo das Leben zu erhalten, eine wirkliche Bärin sich seiner hat annehmen, und die ernährenden Brüste ihm hat reichen müssen.

Diese, obgleich wilde, doch zärtliche Pflegemutter hat in der Folge ihren geliebten Säugling im Leben nicht verlassen. Allenthalben ist sie ihm gefolgt, und hat ihm dadurch dem Beinamen: Ursus, Bär, erworben. Vom tapfern gothischen Geblüte entsprossen, durch wilde Nahrung auferzogen, soll Mondillo, wie sich nicht anders erwarten ließ, ein tapferer Krieger geworden seyn, sich nach Rom gewandt, und in römisch kaiserlichen Diensten so sehr ausgezeichnet haben, daß ihm der damalige Kaiser Valentinian, welcher in den Jahren 364 bis 376 regierte, mehrere Güter im Herzogthume Spoleto, derozeit Umbrien genannt, zur Belohnung seiner Thaten geschenkt haben soll.

In der Folgezeit sollen sich seine Nachkommen noch mehrere Güter erworben, sich nach Rom begeben haben, und einer von ihnen, Namens Cajus Flavius Ursus der Stammvater aller Ursiner, einer sehr angesehenen italienischen Familie, geworden seyn.

So ließen die Liebhaber solcher Bilder in vorigen Zeiten den rauhen gothischen Stamm aus Deutschland, oder wo sie ihn sonst herzubohlen für gut fanden, in das milde Clima Italiens verpflanzen, ihn dort Wurzel fassen, wachsen und blühen, um ihn mit fremdem römischen Glanze zum Staunen der Gleichgenossen älterer Vorzeit wieder auf vaterländischen Boden zurückkehren lassen zu können. Grade als wenn das Vaterland seinen Söhnen nicht selbst Glanz genug geben könne, und es eine Schande wäre, seinen Ursprung nur allein dem Vaterlande zu verdanken zu haben.

Sey dem indefs, wie ihm wolle, so bleibt es für die Liebhaber solcher Erzählungen doch immer Schade, daß die Geschichtschreiber jener Zeit nichts von

diesem schönen denkwürdigen Vorfalle erwähnen, und man alles nur späteren Schriftstellern zu verdanken hat. So redet man heutzutage gewöhnlich, wenn man Ableitungen dieser Art hört. Allein man denke nicht, es sey ohnmöglich, dergleichen durch Zeugnisse der Vorzeit zu belegen. Man darf nur die Geburt des Mondillo in einen etwas früheren Zeitraum setzen, und die Thaten näher bezeichnen, den Beinamen auch etwas characteristischer machen, und man findet allerdings ein Zeugniß der Vorzeit. Die Herren müssen bestraft werden, die dergleichen Erzählungen sofort verdammen, die vormals oft sehr theuer bezahlt wurden.

Welchem Geschichtsfreunde ist unbekannt, daß Ammianus Marcellinus im 15ten und 16ten Buche seiner Kaisergeschichte eines römischen Feldherrn, Ursicinus genannt, ausdrücklich mehrmals erwähne. Dieser war unter dem Kaiser Constantius Präfect in Gallien, und mehrmals siegreicher Feldherr der römischen Heere am Rheine in den Jahren 355 bis 360. Ursicinus war es, der den Gegenkaiser Sylvan zu Edin aus dem Wege räumte, und kann den Valentinian ihn nicht einige Jahre später nach Rom berufen, und ihn mit den Gütern in Umbrien beschenkt haben? Kann der Name: Ursicinus nicht eine Zusammensetzung des lateinischen Wortes: Ursus, Bär, und des griechischen: Κυνος, Hund seyn, und seine Entstehung daher haben, weil die Bärin ihm stets als Hund gefolgt ist? Hernach ist wahrscheinlich, weil die Bärin verstorben, und nicht weiter hat nachfolgen können, das griechische Wort weggefallen, und es sind der Kürze wegen die ersten Sylben: Ursus allein beibehalten. Wer wagt dem zu widersprechen? Daß Ammianus Marcellinus nichts von der Geburt seines Helden und von der Entstehung seines Namens nichts sagt, darf nicht auffallend seyn, weil in eine Kaisergeschichte solche Kleinigkeiten nicht gehören. Pfeffinger und sein Gewährsmann Franciscus Sansorino reden von dem Namen Ursicinus auch nicht, darum wollen wir uns dabei weiter nicht aufhalten, sie vielmehr selbst weiter erzählen lassen. Nach ihrer Aussage soll nemlich das auf Italiens milden Boden verpflanzte Geschlecht des Mondillo ein Baum mit so viel Aesten geworden seyn, daß seine Zweige in der Folge dort nicht mehr alle haben hinreichende Nahrung finden können. Ein Sprößling davon, sein Namen ist leider nicht genannt, soll deshalb im Heere Kaiser Carl des Großen Kriegesdienste genommen, und im Jahre 783 in der Schlacht bei

Bockholz, Kirchspiels Wallenhorst, im Osnabrückschen, wo die Sachsen geschlagen wurden, so tapfer gefochten haben, daß Carl der Große sich bewogen gefunden, demselben ein Rittergut neben dem Schlachtfelde, vielleicht auch aus dem Schlachtfelde selbst, zu schenken. Der Beschenkte soll das Gut bebauet, und nach seinem Namen: Bärenau genannt haben, welches denn auf solche Weise das Stammhaus der gräflichen Familie von Bar geworden sey.

§. 2.

Gewöhnlich giebt es in den Fällen, wo eine Erzählung ihren Hauptgrund in dem Glauben des Einem oder Andern hat, mehrere Verschiedenheiten. Dem Einen ist unwahrscheinlich, was der Andere für unumstößliche Gewissheit ansieht. Dieser springt ohne Bedenken über mehrere Jahrhunderte hinweg, während der Andere an den Flug in der Ideenwelt nicht gewöhnt, sorgsam von Generation zu Generation dem Laufe der Natur gemäß nachzuforschen trachtet. Und oftmals spielen doch beide nur mit Scheinbildern, die ihren Geist vergnügten.

So hat man auch hier noch eine andere Erzählung von der Verpflanzung des Ursinischen Stammes Abkömmlings aus Italien auf Westphalens Boden. Sie weicht von der vorhergehenden darin ab, daß sie die Rückkehr auf Deutschlands heimischer Flur beinahe drittehalb hundert Jahr später bestimmt, wodurch sie der Angabe der Kunde im Zeitraume von Carl den Großen bis Conrad dem Salier ausweichen.

Zur Zeit dieses Conrad des Zweiten sollen nemlich nach ihrer Angaben zwei Ritter des Ursinischen Geschlechts sich nach Deutschland gewandt haben. Der eine Ritter hat sich, wie sie sagen, im Ober-Elßas ohnweit Colmar ein Schloß auf einen Felsen gebauet, und solches, zum Andenken seiner Abkunft aus dem Herzogthume Spoleto, Rocco-Spoleto benannt. Der deutschen Zunge ist dieser fremde Namen nicht geläufig genug gewesen, sie haben ihn daher in: Rappoltsstein verwandelt.

Weil nun der Kaiser diesem Schloßerbauer drei Rosen zum Wappen geben; und weil die Ursiner in Italien vormals einen Bären mit einer Rose in der Nase im Wappen geführt haben: so muß dieß zum Beweise dienen,

daß der Gründer des Schlosses Nappolstein der Stammvater der deutschen Grafen von Ursin und Rosenberg sey, und wirklich von den Ursinern in Italien abstammen.

Man muß gestehen, daß sich dieß sehr wohl hören lasse, und es ist unergreiflich, wie der sonst kluge heilige Augustin in

Princip. dialecticae cap. 5.

die Traumauslegungen und die Wortforschungen in eine Cathegorie hat setzen können, wenn er sagt: die Auslegung der Träume, und die Erforschung des Ursprungs der Benennungen zeuge auf gleiche Weise von eines jeden Scharfsinn.

Der andere jener beiden italienischen Ritter soll sich nach Westphalen begeben, und allda der Stammvater der Grafen von Bar geworden seyn. Die nähere Nachweisung hierüber ist unglücklicher Weise im dreißigjährigen Kriege verloren gegangen, indem im Jahre 1642 das Stammschloß zur Bärenau abgebrannt, und mit solchem alle alte Schriften und Documente ein Raub der Flamme geworden sind. Wäre dieser Unglücksfall nicht eingetreten: so hätte jeder Zweifler auf das Vollkommenste überzeugt werden können. Mittlerweile ist doch soviel gewiß, daß die Voreltern der gräflichen Familie von Bar in den lateinischen Urkunden: Ursus, und die ganze Familie: familia Ursina genannt worden ist. Ja, Kaiser Carl der Sechste hat kein Bedenken getragen, in dem Grafendiplome für diese Familie die Abstammung derselben von der Familie der Ursiner in Italien zu erwähnen, und dieß muß denn doch für die Wahrheit der Erzählung reden.

Noch mehr, zur Bärenau soll sich noch ein großer silberner Becher befinden, den einst ein Cardinal von Ursini dem derozeitigen Besitzer des Schlosses geschenkt haben soll. Auf diesem Becher soll das Schloß zur Bärenau in der Gestalt, wie es vor dem unglücklichen Brande im Jahre 1642 gewesen, und auch das von Barsche Wappen mit einem Cardinalschute geschmückt, zu sehen seyn.

Wenn nun gleich das gegenwärtige Wappen der Ursiner in Italien nur eine Rose, mithin dem gräflich von Barschen Wappen jetzt nicht mehr gleich ist: so weiß die Geschichte doch diese jetzige Verschiedenheit sehr leicht zu erklären. In jenen wichtigen blutigen Fehden der Guelfen und Gibbelinen

haben die Ursiner in Italien die Parthei der Guelphen genommen. Bei dem so oft schwankenden Kriegsglücke, das bald dem Einen, bald dem Andern sich günstig zeigt, sollen die Ursiner oftmals aus Noth Italien haben verlassen müssen. Diese öfteren Auswanderungen sollen veranlaßt haben, daß mehrere Glieder der Familie sich im Auslande niedergelassen, und unter andern in Frankreich die Familie der von Berry, in Lothringen das Herzogthum Bar, in Sachsen das Fürstenhaus Anhalt, und andere mehr begründet haben sollen.

Bekanntlich ist die Benennung der Guelphen und Gibbelinen erst im Jahre 1140 nach der Schlacht vor Winsberg zwischen Kaiser Conrad dem Dritten und dem Herzoge Welf von Baiern aufgekomen. Wenn also die eben genannten aus der Familie der Ursiner in Italien abstammen sollende Fürstlichen Häuser etwa schon früher vorhanden gewesen seyn mögten, mithin die Zeitordnung einigen Zweifel gegen die Wahrheit der Behauptung erregen könnte: so darf man sich doch dadurch nicht irre machen lassen. Einwürfe der Art erledigen zu wollen, würde gar zu weit führen. Man muß sie gar nicht beachten, weil sie gar zu weit vom Zwecke führen, und man dann die Folgerungen nicht machen kann, die daraus herfließen müssen. Wer sich von den Gründen für die Erzählung überzeugen will, lese sie beim Pfeffinger am angeführten Orte. Man trifft sie auch in dem, durch die Güte eines verehrungswürdigen Freundes mir zur Einsicht mitgetheilt gewesenen historisch genealogischen Stammbaum der Reichsgräflichen Familie von Bar, der in groß Folio und Patenform gedruckt, aber selten zu bekommen ist, an. Pfeffinger sowohl als dieser Stammbaum stimmen fast wörtlich mit einander in obiger Erzählung überein, und aus der Ansicht ist nicht zu entscheiden, welches von beiden zuerst gedruckt, und aus dem andern entlehnt seyn mögte. Beide geben die Erzählungen zwar nicht als unbezweifelte Gewißheit an, sie geben sie aber doch für höchst wahrscheinlich aus, und bauen darauf ihre Schlüsse. Wir sind nicht berufen, darüber Untersuchungen anzustellen, wollen also zur Ursache der Wappenänderung zurückgehen.

In jenen Gibbelinen und Guelphen Fehden hat einst die Familie der Esparini, die zur Gibbelinischen Parthei gehörte, einen von den Ursinern gefangen genommen, und diesen Vorfall für so merkwürdig gehalten, daß sie ihr altes in einem Lamme bestanden haben sollendes Wappen zur Seite gesetzt, und statt

dessen einen mit der Kette gefesselten Bären in ihr Schild aufgenommen haben soll. Zur Tilgung dieser Wappenkränkung sollen die Ursiner darauf den Bär aus ihrem Wappen weggelassen, und nur die Rose, welche vorhin der Bär gehalten hat, allein behalten haben.

Wer vermag diese angegebene Ursache geradezu abzuleugnen, da sie möglich seyn kann.

§. 3.

Doch, ernsthaft gesprochen, ist es zuverlässig gewiß, daß die Vorfahren der adelichen Behrschen Familie, deren Geschlechtsgeschichte hier wahrhaft zu entwerfen versucht wird, in lateinischen Urkunden eben so mit dem Beinamen Ursus angeführt werden, als solches bei den Vorfahren der gräflich von Barschen Familie der Fall ist.

Man kann daher wohl sagen, es sey nicht unwahrscheinlich, daß beide Familien eines gemeinschaftlichen Ursprunges seyn mögten. Ist doch Pfeffinger l. c. pag. 26 auch durch die gleiche Benennung Ursus verführt, einen Lippoldum Ursum de 1225 zu einem Gliede der gräflich von Barschen Familie zu machen. Der angeführte historisch genealogische Stammbaum hat ihn aber weder aufgenommen, noch erwähnt, und es ist wahrscheinlich, daß er wenigstens zu den nächsten Verwandten beider Familien nicht gehört haben mag.

Das Bisthum Osnabrück und die Grafschaft Bentheim, in welchen man die Vorfahren der Grafen von Bar, namentlich Johann de Anno 1244 in Jung hist. antiqu. com. Bentheimensis, und zwar im cod. dipl. pag. 60 Hugo und Johann de Anno 1299 daselbst pag. 101 und 102 und mehrere derselben an anderen Stellen antrifft, war nicht fern von der Weser und Aller, an deren Ufern man die ältesten Niederlassungsorte der adelichen Behrschen Familie mit Gewißheit bemerkt.

Die Chronik des Klosters Rastede im Oldenburgschen beim Meyhom Rer. Germ. T. 2. p. 99 behauptet: im Gefolge Herzogs Heinrich des Löwen, wie er aus England nach seinen Besitzungen zu der Zeit, als die Stedinger im Aufstande gegen den Erzbischof Hartwig von Bremen begriffen gewesen wären,

zurückkehrte, habe sich ein Herr von Diepholz, Hünefeld, Behr und Hodeberg befunden.

Dies war Anno 1189, wie aus Arnoldi Chron. Slavor. lib. 3. cap. 1. ersichtlich ist.

Mußhardt in seinen Monum. nob. Brem. et Verd. pag. 86 sagt, daß dieser Behr bereits Anno 1180 in der Gesellschaft des Herzogs Heinrich des Löwen gewesen sey. Wie er mit Taufnamen geheissen, oder aus welchen Quellen Muszhardt diese Nachricht geschöpft habe, wird nicht angegeben. Für historische Gewißheit kann man es nicht ausgeben, weil gleichzeitige Nachrichten mangeln, und die beiden jetzt angeführten Schriften zu neu sind, als daß man auf ihr bloßes Wort es für unumsößliche Gewißheit annehmen könnte. Allein eben so wenig dürfte man wohl ihrem Anführen so geradezu widersprechen können, und schlechtthin läugnen dürfen, daß dieser ungenannte Behr Anno 1184, als Herzog Heinrich der Löwe zum ersten Male eine Freistätte in England suchte, sich nicht in der Gesellschaft oder in der Begleitung dieses Fürsten befunden habe, wie solches Rathleff in der Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz Th. 3. pag. 54. zu thun gewagt hat. Man kennt ja die Ursachen, warum es so äußerst mühsam, ja oft ohnmöglich ist, eine Geschlechts-Neihe eines Fürstenhauses, geschweige denn einer adelichen Familie, aus dem grauen Alterthume mit historischer Gewißheit zu entwickeln. Die Verordnung Herzogs Georg Wilhelm vom Jahre 1695 in Lüttig Corp. jar. feud. T. 2. pag. 1371. ist der redendste Beweis, daß selbst damals in hiesigen Landen, wo das Studium der Special-Geschichte in schönster Blüthe stand, sich wenige Familien adelichen Standes um die Fortpflanzung der Nachrichten von ihren Vorfahren bekümmert haben, und zwar so wenig, daß es einer landesherrlichen Verordnung bedurfte, um sie auf den Werth derselben bei Lehn-Ansprüchen aufmerksam zu machen.

Noch in den heutigen Zeiten verspürt man leider zu oft, daß die Jetzt-lebenden oftmals gänzlich außer Stande sind, sichere Nachrichten über die Familienglieder der zweiten Generation vor ihnen erteilen zu können. Freilich liefern jetzt die Kirchenbücher sichere Nachrichten der Verwandtschaften, aber auch weiter nichts. Dem Forscher bleibt indeß dadurch nur ein leeres Namensverzeichnis, und eine trockne Stammbaums-Aufstellung.

Wie sollte man sich denn wundern dürfen, daß die Väter älterer, ja der ältesten Vorzeit die Aufbewahrung der Nachrichten von ihrem Daseyn, von ihrem Wirken und Weben, von ihren Voreltern und Kindern so sorglos behandelt, ja ganz verabsäumt haben.

Der Ritter verstand das Schwerdt zu führen; er sorgte dafür, daß seine Söhne in gleicher Kunst sich Erfahrung und Gewandtheit erwarben.

Das war sein köstlichster Nachlaß, und er vertraute darauf, daß dieß das beste Mittel sey, seine Besitzungen nicht nur auf seine Nachkommenschaft zu bringen, sondern auch nach Gelegenheit zu vergrößern. Buchstaben waren in seiner Kistkammer unnütz. Er mogte mit solcher in seinen Augen mönchischen Ländeleien seine edle Zeit nicht verderben; und war ja einmal ein Fehdebrief oder sonstige Urkunde zu schreiben oder zu lesen, so war sogleich allenthalben ein Geistlicher zur Hand, um dieß unritterliche Geschäft zu besorgen.

Dem Geistlichen, der zu seinem Vergnügen, oder aus sonst einer Absicht eine Chronik schrieb, kann man es eben so wenig zum Vorwurfe machen, wenn er nicht jeden Ritter seiner Gegend, dessen Geschlecht und sonst irgend einen dem Forscher der Special-Geschichte merkwürdigen Umstand aufzeichnete. Sein Plan war gewöhnlich die Begebenheiten, welche einem Stifte, Kloster oder Landstriche entweder nützlich oder schädlich gewesen, oder sich sonst in Beziehung auf dasselbe zugetragen hatten, der Nachwelt aufzubewahren. Was kümmerte ihn das Geschlecht eines Nachbarn oder Landsassen. Waren sie Wohltäter oder Feinde gewesen, dann fand ihr Namen wohl einen Platz in seiner Erzählung. Mehr konnte und durfte man von ihm nicht erwarten, und das um so weniger, als noch jezt die Zeitungsschreiber unsrer Tage, welche gleichsam die Stelle der Chronikenschreiber jener Vorzeit in Hinsicht der Begebenheiten während ihres Lebens vertreten, oft vieles, vorzüglich Namen der handelnden Personen nur anführen, ohne von ihrer Abkunft Nachricht zu geben. Es ist solches dem Gleichzeitigen bekannt, und es fällt der Gedanke nicht ein, daß die Nachkommen dieß alles nicht auch wissen werden, und ihrentwegen hätte umständlicher geschrieben werden müssen. Wie viele Begebenheiten unsrer Zeit bleiben unaufgezeichnet, die dem künftigen Bearbeiter einer Geschichte von irgend einem kleinen Ländchen, oder einer Stadt, oder einem Geschlechte zu wissen äußerst

angenehm, ja, um nicht zu trocken zu werden, nothwendig seyn mögten? Die Sache spricht zu sehr für sich selbst, als daß sie verkannt werden könnte. Wer kann selbst mir den Vorwurf machen, daß ich nicht alle die Bemerkungen von anderen Familien, die mir bei Bearbeitung des gegenwärtigen Versuches sich aufgedrungen haben, nicht auch hierin niedergeschrieben habe? Sie gehörten nicht zu meinem Zwecke, mußten also wegbleiben, obgleich sie manchem Anderen weit mehr werth gewesen seyn mögten, als ihm meine Arbeit jetzt ist. Wenn also nicht der Zufall gewollt hat, daß eine Person, über welche man Aufklärung sucht, entweder in einer Urkunde als handelnd, oder als Zeuge vorkommt: so muß man, ohne grade Klage über die anscheinende Sorglosigkeit damaliger Zeit zu führen, sich lediglich auf dasjenige dankbar beschränken, was, obgleich oft nur dunkel, angegeben ist.

Der Chronikenschreiber von Rastede sowohl als Muffhardt können beide nicht als vollgültige Zeugen der weit früheren Zeiten Herzogs Heinrich des Löwen anerkannt werden. Ihre Angabe kann aber um deswillen, weil sie ihre Quellen nicht angegeben haben, noch nicht sogleich als unwahr verworfen werden. Sie erhalten einigen Glauben dadurch, daß in Urkunden aus etwas späteren, ja man möchte sagen, fast gleichzeitigen Jahren der Geschlechtsname Behr wirklich vorkommt. Eberhard Behr erscheint in zwei Urkunden Pfalzgrafs Heinrich vom Jahre 1197 als Zeuge, wie weiter unten nachgewiesen werden soll. War nun ein Behr in Gesellschaft des Sohns Herzogs Heinrich des Löwen: so ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß ein Behr in der Gesellschaft des Vaters gewesen seyn soll, und man kann der Chronik von Rastede, so wie auch dem Muffhardt nicht um des willen, weil sie ihre Quellen nicht angegeben haben, und nicht selbst Augenzeugen waren, so gradezu allen Glauben absprechen.

Die Chronik von Rastede hatte nicht den Zweck, die Geschichte Herzogs Heinrich des Löwen, oder die seiner Begleiter zu schreiben. Hätte das Schicksal nicht gewollt, daß Erzbischof Hartwig von Bremen wegen Verlust der Dittmarsen, welche mit Hülfe der Dänen sich seiner Oberherrschaft zu entziehen suchten, grade zu jener Zeit sehr besorgt, und selbst zu schwach gewesen wäre, um diesen ihm in mehreren Rücksichten äußerst gefährlichen Zustand zu dämpfen: so möchte wohl schwerlich der Ankunft des Herzogs und seines Gefolges in jener Chronik gedacht seyn. So aber war er dem Erzbischofe nothwendig gewesen;

er war von ihm mit Freundschaft empfangen, und so wurde seiner und seines Gefolges in der Chronik gedacht. Diese Erwähnung führt uns zugleich auf die Gedanken, daß der damalige Behr vielleicht Besitzungen in der Nachbarschaft der übrigen Genannten schon jener Zeit besessen haben mögte. Urkunden ergeben, daß gewisse Grundstücke nahe um Hoya herum schon früher Bärenkamp, Bärenau genannt worden sind, als sie nachzuweisender Maassen in den Händen des heutigen Behrschen Geschlechts gewesen. Die Folge wird lehren, daß sie erst in späteren Jahren zum Geschlechte durch Kauf gebracht sind. Im Diepholzschen giebt es Dörfer, die Barnstorff und Barver heißen. Im Jahre 1338 verkaufte ein Graf Niclas von Telfenburg die Herrschaft Barenburg an die Grafen Gerhard und Johann zur Hoya.

Aus Jung's ältester Geschichte der Grafschaft Bentheim wissen wir, daß einige der Herren von Bar oder Behr Burgmänner, castellani, zu Bentheim waren, und die Grafen von Bentheim und Telfenburg sehr verwandte Häuser sind. Alles dieses macht es wahrscheinlich, daß in hiesiger Gegend vielleicht das Stammhaus an der Weser zu suchen seyn mögte.

§. 4.

Ueberzeugt, daß ein Geschichtschreiber, so schwach und so beschränkt er auch immer seyn mag, und mit so wenigem Juge er sich diesen Namen selbst seinem eigenen Gefühle nach beilegen kann, niemals bloße Vermuthungen so vortragen dürfe, als wären sie Gewissheiten: so sollte ich doch glauben, daß er demohngeachtet schuldig sey, die Bemerkungen mitzutheilen, welche ihm für diese oder jene Vermuthung sich darbieten. Denn oftmals kann er dadurch Gelegenheit geben, die Wahrheit in ihrem Glanze durch Andere hervorgebracht zu sehen. Es ist eine alte, doch sehr wahre Bemerkung, daß der erste Ursprung der adelichen Familien schwerer aufzufinden sey, als man in vorigen Zeiten die Erforschung der Nil-Quellen hielt. Köhler drückt sich darüber in der *Historia geneal. comitum de Wollstein* p. 1. so wahr und richtig aus, daß ich, obgleich ich schon einmal darauf Bezug genommen habe, nicht unterlassen kann, seine Worte hier zu wiederholen.

Ortus illustrium et nobilium familiarum profunda temporis vetustate obrutos, sagte er, indagare, atque e densissimis tenebris eruere ac in

apricum proferre, omnino arduum et desperatae difficultatis opus est, quod feliciter nulla conjiciendi solertia, nulla meditandi assiduitas, nulla acris ingenii perspicacia exequi valet, praesertim si a fabularum errorumque contagio, sincera alicujus originis commemoratio est vindicanda, atque ab opinionum et conjecturarum ambiguitate secer-nenda. Es mögte daher sogar nothwendig seyn, alle die Umstände genau an-zugeben, welche vielleicht zum Lichte führen könnten. Ein geschickter Baumeister weiß auch die Bruchsteine am passlichen Orte in seinem Baue zu benutzen.

Der Umstand nemlich, daß die ältesten bekannten Urkunden, in welchen vom Grundeigenthume der Behrschen Familienglieder die Rede ist, zeugen von der Gegend unfern der Markgrafschaft Salzwedel. Das Siegel des Johann Behr de Anno 1323 war nach einer Zeichnung des berühmten Professors Gebhardi in Lüneburg ein Bär über zwei gegitterte horizontal über einander lie-gende Balken. Das Siegel des Nicolai Behr vom selbigen Jahre war nach dessen Zeichnung ein Bär über zwei horizontal liegende Schachbrett ähnliche Balken.

Ohne sie nun für Abstammlinge vom Markgrafen Albrecht dem Bären zu machen, und sie auf solche Weise dem Fürstlich Anhaltischen Hause anschließen zu wollen, sollte man doch wohl auf die Vermuthung gerathen können, daß sie vielleicht ursprünglich Landsassen oder Vasallen des gedachten Markgrafen gewesen seyn mögten. Bekanntlich nahmen nemlich vielfach die Landsassen, so wie auch die Städte, das Bild im Wappen ihres Landesherren in ihr Schild auf, wie dieß aus den vielen Löwen in den Siegeln des alten Adels der Braunschweig Lüneburgischen Lande vielfältig ersichtlich wird. Von jenen ursprünglichen Stammgütern können sie sich vielleicht nachmals entfernt, und ein Zweig sich an der Weser, der andere in anderen Gegenden niedergelassen haben.

Uebrigens gestehe ich aufrichtig, daß auf diese Vermuthung nicht viel zu bauen sey, indem das Behrsche Wappen nicht immer einerlei Gestalt gehabt hat. In denen mir originaliter zu Gesicht gekommenen Siegeln ist der Bär bald aufrecht stehend, bald aufrecht gelehnt gehend, bald horizontal oder natür-lich gehend vorgestellt. Heutzutage ist es so, wie Muffhard solches loco citato beschreibt und abgebildet hat.

Nämlich ein silbern Schild mit einem natürlichen, von der linken zur rechten Hand gehenden schwarzen Bären, der die rechte Vordertatze in die Höhe hält. Darüber ein offener Helm mit laubartiger schwarz und weißen Helmdecke. Auf dem Helme eine goldene Säule mit fünf Pfauenfedern, vor welcher Säule ein schwarzer Bär, grade so wie unten im Schilde, steht.

Für den, der die heraldische Beschreibungssprache nicht kennt, muß hier bemerkt werden, daß man so beschreibe, als wenn man den Schild vor der Brust hätte. Was dem Auge auf dem Papiere oder im Siegel als rechts vorkommt, wird dadurch links, und so umgekehrt. Eine Behrsche Familie, die im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte unter den Patricier-Geschlechtern in Lüneburg geblühet hat, führte, wie Buttner in der Genealogie der vornehmsten Lüneburgschen Patricien-Geschlechtern, Anhang N^o III. bemerkt, ein ganz abweichendes Wappen. Es war ein rother Schild mit drei Jungfrauen-Brustbildern, oben zwei, unten eines. Die Jungfrauen sind mit weißen zurückgeschlagenen Schleiern und weißen Halskragen geziert. Auf dem Schilde ist ein offener Helm mit roth und weißer blattartiger Helmdecke. Ueber dem Helme ein Jungfrauen-Brustbild, wie im Schilde, jedoch sind an dem Kopfe noch zwei, schräg in die Höhe stehende rothe Stäbe, jeder mit vier Pfauenfedern geziert, angebracht.

Nach Buttners Angabe kommt von diesem Geschlechte Heinrich Behr im Jahre 1510 zuerst vor, und soll solches im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts verblühet seyn.

§. 5.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns nunmehr zu denjenigen Personen, deren Daseyn durch Urkunden erwiesen werden kann.

Hier ist Eberhard Behr der erste, welcher mit diesem Geschlechtsnamen in den bisher mir bekannt gewordenen Urkunden hat aufgefunden werden können. Von ihm reden zwei Urkunden des Jahrs 1197.

Zuerst wird er in der Urkunde unter den weltlichen Zeugen mit aufgeführt, mittelst welcher Pfalzgraf Heinrich nebst seinem Bruder Wilhelm, beide Söhne Herzogs Heinrich des Löwen, den Verkauf zweier Hufen in Bader,

welche Albert vom Salze dem Kloster Walkenried für 19 Mark überlassen hatte, consentiren. Man sehe die Anlage 1.

Zum zweiten Male wieder unter den Zeugen in der vom vorgebachten Pfalzgrafen Heinrich zu Staleke am 17ten Juni 1197 ausgestellten Urkunde benannt, in welcher der Pfalzgraf dem Grafen Heinrich, Albert und Gottfried von Sponheim das Besteuerungs-Recht oder Guts-Gefälle-Erhebungs-Recht zu Meinesfelde, imgleichen die Dörfer Engilstadt, Hedenesheim und Sinenbach sammt gleichen Rechte für 650 Mark verpfändet hat.

So übersehe ich hier das in der Anlage 2. gebrauchte Wort Comitia, und glaube dazu durch die beigelegten Worte: *super petitione annonae etc.* vollkommen berechtigt zu seyn. Ich besitze keine Glossaria medii aevi, um darin nachschlagen zu können, ob diese Uebersetzung schon früherhin Beifall gefunden habe. Indess ergiebt hier die ganze Wortverbindung, und der Umstand, daß comitia auch dominium heißt, daß es durch Grafschaft oder Gerichtsbarkeit nicht übersetzt werden könne. Die Begriffe, welche wir mit diesen beiden Worten verbinden, haben einen größeren Umfang, als daß man sie schlechtthin gebrauchen dürfe. Eben so wenig dürfen wir aber hier mit dem Worte Besteuerungs-Recht den Begriff vereinigen, welchen wir uns im eigentlichen Sinne davon heutzutage machen. Er bezieht sich hier nur bloß auf die Abgaben, welche ein Gutsherr von seinen Gutsleuten zu fordern berechtigt ist, und würden wir heutzutage statt comitia *super petitione annonae etc.* gesagt haben: sammt allen gutsherrlichen Gefällen und Abgaben.

Uebrigens ist die Erwähnung in beiden Urkunden alles, was sich über Eberhard Behr sagen läßt, und man muß gänzlich auf sich beruhen lassen, ob er wirklich zur gegenwärtigen Behrschen Familie gehört habe, und wo er weiter geblieben sey. Wahrscheinlich wird es, daß er vielleicht den Pfalzgraf Heinrich auf dessen Reise in das gelobte Land begleitete, und auf solchem Kreuzzuge sein Leben verlohren habe. Die beiden Urkunden beweisen wenigstens, daß er dem Pfalzgrafen von Walkenried nach Staleke gefolgt sey, und der Pfalzgraf war im Begriffe, nach Palästina zu gehen.

Schließlich kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß Rathlef a. a. Orte §. 3. vermeint, dieser Eberhard Behr mögte wohl ebenderseibe seyn, welcher mit Herzog Heinrich dem Löwen im Jahre 1189 aus England zurückgekehrt und zu Stade gelandet sey. Indess kann man darüber nichts entscheiden.

§. 6.

Der zweite, welcher in Urkunden hiesiger Gegend der Jahrfolge nach mit dem Geschlechts-Namen Behr vorkommt, ist Lippold.

Seiner wird zuerst in der zu Bardowick im Jahre 1224 abgefaßten, jedoch nicht zur Ausführung gekommenen Freilassungs-Urkunde des gefangenen Königs Woldemar von Dänemark und dessen Sohns Woldemar, als Bürgen gedacht, wie Anlage 3. ergibt.

Die Veranlassung zu dieser Urkunde, oder eigentlich der Grund zur Gefangennahme des Königs, wird auf verschiedene Art erzählt, und mag deshalb zur Unterhaltung hier einen Platz finden.

Der Geheimrath Beselin erzählt in seinen Auszügen über die Grafen von Schwerin, welche in Pötter Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden St. 1. N^o 1. abgedruckt sind, folgender Maassen.

Im Jahre 1220 hatte Pabst Honorius 3. zu einem Kreuzzuge in das gelobte Land aufrufen lassen. Graf Heinrich von Schwerin nahm das Kreuz, empfahl jedoch vor seinem Abzuge seine Gemahlin, Kinder und Leute dem Schutze des Königs Woldemar von Dänemark. Während seiner Abwesenheit hatte König Woldemar als Vormund für einen Sohn der Ida, Schwester des Grafen Heinrich, welche an einen natürlichen Sohn des Königs verheirathet gewesen, das halbe Amt Schwerin wegen rückständig gebliebenen Braut-schazes wegnehmen lassen. Graf Heinrichs Gemahlin, Margarethe, reisete zum Könige, um persönlich gegen diese Maassregel Vorstellungen zu machen. Der König fand die Bittende sehr schön, verliebte sich in die Gräfin, und zwang sie mit Gewalt zur Vollführung seines Willens. Bei der Rückkehr ihres Gemahls aus Palästina erzählte sie ihm die erlittenen Kränkungen. Graf Heinrich sann auf Rache. Im Jahre 1223 ersuchte er den König um sicheres Geleite, weil er ihm etwas persönlich vorzutragen habe. Sein Ansuchen ward bewilliget, er schiffte sich nach Dänemark ein, traf den König auf einer kleinen Insel bei Fühnen mit der Jagd beschäftigt, er machte dem Könige Geschenke mit einigen Sachen aus der Fremde, und benahm auf solche Weise dem Könige alle Furcht eines etwaigen gefährlichen Anschlages auf seine Person.

Graf Heinrich wohnte einige Tage der Jagd bei, und wie der König sich zum Nachtlager im Dorfe Inow anschickte, sandte der Graf seine eigene Leute nach seinem am Strande liegenden Schiffe, indem er sich stellte, als wenn er Abschied vom Könige nehmen wolle. Zum Abschiede wurde nach damaliger Gewohnheit tapfer gezecht, und wie der Graf merkte, daß der König und dessen Gefolge sehr berauscht waren, ließ er einige Diener von seinem Schiffe kommen, überfiel damit den ohne Wache sorglos schlafenden König, warf demselben die Bettdecke über das Gesicht, und führte ihn nebst dessen dreizehnjährigen Sohn gleichen Namens gefangen nach seinem zur Flucht bereit liegenden Schiffe. Das ebendasselbst liegende königliche Schiff ließ er in der Geschwindigkeit zur Flucht untauglich machen, und segelte darauf mit den Gefangenen und übrigen aus dem königlichen Aufenthaltsorte bei dieser Gelegenheit weggenommenen Silbergeschirre und sonstigen Sachen unter gutem Winde nach Mecklenburg, wo er dann den König sammt dessen Sohn anfangs zu Dallenburg, einem Schlosse zwischen Grevismühlen und Schwerin, hernachmals aber zu Schwerin selbst in sicherer Gewahrsam hielt.

Um bei etwaigen Versuchen der Dänen, ihren König und dessen Sohn mit Gewalt wieder zu befreien, auf mächtigen Beistand rechnen zu können, bot der Graf seine Gefangene dem deutschen Kaiser und Reiche an.

König Heinrich nahm in Abwesenheit seines in Italien sich aufhaltenden Vaters, Kaisers Friedrich des Zweiten, dieß Anerbieten mit Freuden an.

Im September 1223 war eine Tagesfahrt zu Nordhausen angesetzt gewesen, um wegen den Bedingungen, unter welchen die Freilassung geschehen sollte, zu unterhandeln. Bis zu diesem Zeitpunkte hatten sich die Großen in Dänemark ruhig verhalten. Jetzt aber fürchteten sie, das deutsche Reich möge ihren König weiter fortbringen lassen. Der Erzbischof Andreas zu Lunden und die übrigen Stände des dänischen Reichs veranlaßten eine Unterhandlung zu Barbowiek, und das Resultat derselben war obige Urkunde. Weil jedoch der König Woldemar sein Königreich vom deutschen Reiche nicht zu Lehn nehmen, und die Länder zwischen Elbe und Eider nicht abtreten wollte: so ist dieser Vertrag nicht zur Ausführung gekommen, der König auch damals seiner Gefangenschaft nicht entlediget worden, sondern erst im November 1225 in Gefolge eines

anderen zu Bardowiek geschlossenen Vertrages, nach welchem der König 45,000 Mark Lösegeld zahlen, und seine Besitzungen zwischen Elbe und Eider, auch in Wenden, abtreten mußte.

Beselin beziehet sich wegen dieser seiner Erzählung auf Witsfeld vita Woldemari II. und auf Pontanus lib. 6. de rebus Dan.

Albertus Stadensis, imgleichen Kranz in Saxonia lib. 7. c. 38. auch in Dania lib. 7. c. 18. geben hingegen die Veranlassung zu des Königs Woldemar Gefangenschaft dahin an, daß dem Graf Heinrich von Schwerin das Schloß Grabow und andere Besitzungen auf Betreiben des gedachten Königs durch den Graf Albert von Orlamünde weggenommen wären; daß dem Grafen Heinrich zu harte Bedingungen wegen seiner zurückverlangten Besitzungen und wegen Wiedererlangung der Gnade des Königes vorgeschrieben gewesen; und daß er deshalb den König gefangen genommen und nach Danenberg in Gewahrsam geführt hätte. Beide stimmen jedoch mit Beselin darin überein, daß der König erst im Jahre 1225 seine Freiheit wieder erlangt habe.

Man hat hin und wieder die Richtigkeit der Urkunde vom Jahre 1223 in Zweifel gezogen, weil sie ihrem Inhalte nach die Freilassung des Königs Woldemar in dieses Jahr zu setzen scheint, und doch selbige im Jahre 1225 erst wirklich erfolgt ist. Durch obige Auseinandersetzung des Beselin wird aber die Sache aufgeklärt und ihre Richtigkeit dargethan, weshalb denn hier, wo auf die Urkunde vom Jahre 1223 wegen des Lippold Behr Bezug genommen wird, diese kleine Ausschweifung nicht als überflüssig und zweckwidrig erscheinen möchte.

Lippold Behr wird unter den Zeugen in einer andern Urkunde von demselben Jahre 1223, Anlage 4, aufgeführt, mittelst welcher die Grafen Ulrich und Heinrich von Lüchow als Lehnsherren ihre Einwilligung zu dem von Bernhard Sprenger geschehenen Verkaufe seiner Güter in Harechtorp an die St. Moritz-Kirche in Ebsterff ertheilten.

In beiden Urkunden erscheint Lippold in Gesellschaft und auf Seiten der Grafen von Lüchow, in der ersten auch auf Seiten der Grafen von Schwerin,

Wolfsberg, Gladen, Danneberg und Regenstein. In der letzten nennen die Grafen von Lüchow ihn ihren Ergebenen und Getreuen, woraus Rathleff an ang. Orte pag. 61 schließt, daß er in der Grafschaft Lüchow Besitzungen gehabt haben müsse. Ganz unwahrscheinlich ist es nicht, indem auch noch mehrere Jahre später in Urkunden jener Gegend hin und wieder ein Behr vorkommt. Es kann wohl seyn, daß ursprüngliche Stammgüter in dieser Gegend belegen gewesen seyn mögen, und dieß ist ein Grund von der im §. 4. oben geäußerten Vermuthung. Wenigstens dürfte es mehr für sich haben, als die Behauptung des Pfeffinger l. c. Th. 2. p. 26. die dahin gehet, daß, weil Hippold in letztgedachter Urkunde den Beinamen Ursus geführt, um deswillen die Vorfahren der Grafen von Bar sich auch Ursus genannt hätten. Es bedurfte dieses seines Schlusses nicht, da die Urkunde beim Jung a. a. O. pag. 60 de Anno 1244, die auch schon in Königs Reichs-Archive abgedruckt stehen soll, solches schon von Johann Bar bewiesen hatte.

Ob übrigens Hippold Nachkommen hinterlassen habe, und ob er überall zu den unmittelbaren Stammeltern des vorliegenden adelich Behrschen Hause gehöre, darüber mangelt hinlänglicher Beweis.

§. 7.

Mußhardt a. a. O. p. 86 führt an, daß Anno 1225 ein Ludolph Behr gelebt haben solle. Woher er diese Nachricht habe, ist von ihm nicht angegeben. Man kann also jetzt darüber nichts weiter sagen, als daß er vielleicht vorgedachten Hippold etwa darunter verstanden haben mögte, und sich entweder verschrieben, oder geglaubt habe, den Namen durch Ludolph geben zu müssen.

§. 8.

Der in der Familie sich befindende Stammbaum fängt mit einem Friedrich an, welcher um das Jahr 1200 gelebt haben soll. Bislang ist es jedoch schlechterdings ohnmöglich gewesen, ein Zeugniß jener Zeit zum Beweise dieses Familien-Glaubens ausfindig zu machen. In der Stiftungs-Urkunde des Klosters Altkloster bei Buxtehude vom Jahre 1197, die man in Pratzs Herzogthümer

Bremen und Verden Samml. 4. p. 180 abgedruckt findet, kommt zwar ein Friedericus de Brochere vor. Allein ehender mag dieser zum Geschlechte der Bruckberge, als zur Behrschen Familie gehört haben. Pratje a. a. O. p. 230.

Dagegen trifft man in den Orig. Guelf. T. 4. p. 332 in der Note eine Urkunde vom Jahre 1236 an, mittelst welcher der Graf Heinrich zur Hoya und seine Söhne Otto und Burchard dem Stifte zu Bücken den Zehnten zu Holtorff überlassen haben. Es wird dabei angeführt, daß der Zahn der Zeit an dem Originale sehr genagt gehabt habe, wodurch mehrere Stellen derselben schon ganz unleserlich geworden wären. Dieß Unglück hat unter andern auch die Stellen betroffen, wo die Namen der Zeugen stehen. Daher ist denn der Geschlechtsname eines Friederici et Odalrici de — — nicht mehr zu lesen gewesen. Vielleicht waren diese beiden Zeugen Brüder, und besonders der Friedericus grade der auf dem Familien-Stammbaume als Stammvater angeführte Friedrich Behr.

Der neben ihm bemerkte Odalricus oder Ulrich ist wenigstens ein in dieser Familie beliebter Taufname, und aus solchem Umstande schließt man gern im Dunkeln auf Verwandschaft. Feste Gewissheit kann man aber daraus nicht hernehmen; und obgleich der Beweis seines Daseyns noch auf weiterer Aufklärung beruhet: so habe ich doch in dieser Finsterniß es nicht wagen mögen, ihn vom Stammbaume wegzulassen.

§. 9.

Der Familien-Stammbaum nennt den Sohn desselben Werner, und Urkunden ergeben, daß in jener Zeit ein Behr dieses Namens gelebt habe. Seine Existenz ist gewiß, obgleich nicht erwiesen werden kann, daß sein Vater Friedrich geheißen habe. Denn in der Urkunde sub. N° 5. vom Jahre 1259, nach welcher Bischof Gerhard von Verden, ein geborner Graf zur Hoya, der Stadt Verden ihr eigenes Stadtrecht ertheilte, war unter den Rittern, welche dieser Handlung bewohnten, ein Werner Behr.

Daß er zur vorliegenden Behrschen Familie gehörte, zeigen die Umstände, und, da er am Hoflager des Bischofs sich befand, so läßt sich daraus schließen,

daß er entweder im Bisthum Verden oder in der Grafschaft Hoya vermuthlich ansäßig gewesen seyn mögte.

Außer dieser Urkunde ist jedoch weiter keine Nachricht von ihm bislang aufzufinden gewesen.

§. 10.

Fast gleichzeitig mit vorgedachten Werner trifft man noch einen andern Werner Behr in einer Urkunde ebendesselben Bischofs Gerhard vom Jahre 1262 an, wie nemlich der gedachte Bischof die von Heinrich Olla geschehene Abtretung der Advocatie über ein Haus zu Rothe an das Kloster Lüne bestätigte. Man sehe die Anlage 6.

Dieser Werner kann jedoch, wie auch Rathleff a. a. O. p. 62 sehr richtig bemerkt, mit dem im vorstehenden Paragraphen erwähnten Werner nicht einerlei Person gewesen seyn, denn letzterer de Anno 1259 war Ritter, der erstere de Anno 1262 aber famulus oder Knappe. Wer Anno 1259 schon Ritter war, konnte drei Jahre später nicht wieder Knappe seyn, und in Bemerkung der ritterlichen Würde waren die Personen jenes Zeitalters sehr genau. Vielleicht war Werner der Knappe ein Sohn des Ritters.

Indeß bei dem Mangel weiterer Nachrichten läßt sich um so weniger etwas über sein Verwandtschafts-Verhältniß sagen, als seiner auch auf dem Familien-Stammbaume gar nicht gedacht wird.

§. 11.

Außer diesem findet man im Jahre 1261 einen Hartwich Behr in der Urkunde sub. N° 7. als Zeugen, wie Nicolaus von Werse der Stadt Röbbel das Schwerinsche Stadtrecht ertheilt.

Ferner einen Heinrich Behr als Zeugen in der Urkunde vom Jahre 1268 sub N° 8., als Bratislaus, Herzog zu Demin in Pommern, dem Kloster Dargun zwei Hufen Landes zu Drönewiz versichert, die Johann Walsleben dem Kloster vermacht hatte.

Mußhardt gedenkt auch noch eines Nicolaus Behr, der im Jahre 1271 gelebt haben soll, ohne jedoch seinen Beweis anzuführen.

Ueber alle diese Personen läßt sich weiter nichts sagen, als daß sie in jener Zeit gelebt hätten. In wie weit sie mit unserer Behrschen Familie verwandt gewesen seyn mögen, ist unbekannt.

Mit Stillschweigen wollte man sie nicht übergehen, weil vielleicht ein Anderer im Stande seyn mögte, über dieselben mehr Licht zu verbreiten, und bemerke daneben, daß ich die Ritter Hugo und Johann Behr, welche in einer zu Bentheim ausgestellten Urkunde vom Jahre 1299 beim Jung a. a. O. p. 101 und 102 sich unter den Zeugen befinden, für Ahnherren der gräflich von Barschen Familie im Osnabrückschen halte.

§. 12.

Des Ritter Werner (§. 9.) Sohn soll Heinrich gewesen seyn, dessen Daseyn durch Urkunden bewahrheitet wird.

In der sub. N° 9. beigefügten Urkunde vom Jahre 1291 erscheint er unter den Zeugen, wie Heinrich, Edler von Hodenberge, die Insel Stoltenberg sammt allen seinen Besitzungen am westlichen Ufer der Weser dem Grafen Gerhard zur Hoya für 60 Mark Silber, Bremer Gewichts, verkauft hat.

Ferner kommt er in der Urkunde sub N° 10, vom Jahre 1296, als Zeuge vor, als Bischof Conrad von Verden den Kauf bestätigte, in Gefolge dessen die Kirchenjuraten zu Bisselhövede einen Hof zu Eppenborstel, und eine Kothe zu Bisselhövede von Herrmann von Besede für ihre Kirche angekauft hatten.

Es würde gewiß der Mühe werth seyn, diese Urkunde im Originale genau nachzusehen, indem die beiden davon vorhandenen Abdrücke zu sehr von einander in der Benennung des Heinrich abweichen, und mehrere Varianten in sich fassen. Pratje hat all. loco: Henricus Witt, dictus Bere, Bilderbeck hingegen: Henricus miles de Bere. Ohne Einsicht der Original-Urkunde läßt es sich durchaus nicht bestimmen, wer von beiden richtig gelesen habe. Pratje hat für sich, daß ihm die Einsicht des Originals leichter zu Gebote stand, und er in der 7ten Variante: rector statt pastor gewiß recht gelesen haben wird. Der Ausdruck pastor ecclesiae ist für die damalige Zeit viel zu ungewöhnlich, als daß man solchen für richtig annehmen könnte. Bilderbeck

hatte wahrscheinlich nur Abschriften vor sich, denen er folgen mußte. Dagegen spricht für ihn, daß Heinrich Behr schon Anno 1291 als miles ohne den Beinamen Witt erschienen, es folglich denkbarer ist, daß er auch hier miles genannt sey, vorzüglich, da er gleich nach den Zeugen geistlichen Standes folgt.

§. 13.

Noch findet sich in diesen Jahren ein Johann Behr, dessen Verwandtschafts-Verhältnisse nachzuweisen mir ohnmöglich ist. Vielleicht war er ein Bruder des Heinrich, vielleicht war er ein Abkömmling einer sich schon früher von der unsrigen sich getheilt habenden Linie. Vielleicht gehörte er auch zu dem Patricien-Geschlechte in Lüneburg, wovon Buttner a. a. O. im Anhange 3. redet, von welchem Stamme noch Anno 1412 ein Heinrich Behr Bürgermeister in Lüneburg war. In den Annalen der Braunschweig Lüneburgschen Lande Jahrgang 7. St. 4. p. 659 wird er zwar ein Vicebürgermeister genannt. Es scheint dieß jedoch nur ein Uebersetzungsfehler des Wortes Proconsul zu seyn. Consules hießen jener Zeit die Rathsherrn, und Proconsules die Bürgermeister. Doch dieß im Vorbeigehen.

Der vorerwähnte Johann Behr erscheint in der Urkunde sub N° 11 vom Jahre 1291 als Knappe unter den Zeugen, wie die Gebrüder Gebhard und Johann von dem Berge ihre Einwilligung zu dem von ihrem Bruder Heinrich dem Kloster Lüne geschehenen Verkaufe eines Hofes zu Voltersen ertheilen.

In der Urkunde vom Jahre 1293 sub N° 12 wird seiner unter den Zeugen als Ritter gedacht, wie die Gebrüder Leonard, Segeband, Heinrich und Johann von dem Berge den von den Gebrüderern Eilert und Johann Wulshagen an die Kirche zu Coltau geschehenen Verkauf des Zehntens zu Meinigeholz und des Zehntens aus einem Hofe in Hösingen nicht nur genehmigen, sondern auch das vollkommene Eigenthum derselben Zehnten an die Kirche abtreten.

Endlich findet man ihn in der Urkunde vom Jahre 1298 sub N° 13 als Ritter, wo er sich nebst Gebhard von dem Berge und den Gebrüderern Humer und Gebhard von Odem auf den Fall zum Einlager in Uelzen verpflichtet, wenn etwa des Albert und Alverich von Reinstorf Verkauf eines

Hofes zu Meinstorf an den Probst Hartwig und dessen Stift angefochten werden mögte.

Vor dem Jahre 1307 muß er verstorben seyn, indem in einer Urkunde vom Tage Petri Kettenfeier gedachten Jahres, mittelst welcher Hilla, Werderwards Goldschmidts Wittwe, dem Kloster St. Michaelis ein Haus und Hofplatz in der Altstadt Lüneburg schenkt, gesagt wird, daß dieses Haus neben des Ritters Johann Behr milden Gedächtnisses, bonae memoriae, Curie belegen sey. Die Urkunde selbst habe ich nicht gesehen, schöpfe dieß vielmehr aus einer Nachricht, welche der Rath Gebhardi in Lüneburg dem weiland geheimen Rathe W. E. Behr unterm 5. Debr. 1765 mitgetheilt hat.

Aus eben der Nachricht erhellet, daß im Anfange des 14ten Jahrhunderts auch ein Arnold Behr gelebt habe, indem er bezeugt, daß sich eine Urkunde vom Jahre 1331 finde, mittelst welcher Mechtildis, Arnoldi Ursi Wittwe am Tage St. Lucie dem Abte Werner und seinem Convente zu Lüneburg eine Rente von 3 Mark aus der linken Wechspanne des Hauses Uding auf der Sülze allda verkauft habe.

Wäre der gegenwärtige Versuch mehr als eine Arbeit zu meinem eigenen Vergnügen, und hätte ich die Zeit und Kosten aufwenden können, um an entfernten Orten die Einsicht der Kloster-Archive zu erbitten und zu vollenden, dann würde wahrscheinlich sich noch manches Licht verbreiten lassen, was ich jetzt Anderen und der künftigen Zeit überlassen muß. Ich mußte mich auf das beschränken, was ich in den Familien-Archiven fand, und was ich sonst entweder selbst besaß oder ohne große Kosten erlangen konnte.

§. 14.

Der Familien-Stammbaum nennt den Sohn Heinrichs (§. 12.) Johann.

Der Zeitfolge nach kann damit der im vorstehenden Paragraphe gedachte Ritter Johann nicht gemeint seyn, weil dieser schon vor dem Jahre 1307 erwähnter Maassen verstorben war, und dieß der folgenden Generationen halber nicht möglich gewesen seyn könnte. Es muß vielmehr der Johann seyn, welcher in dem Jahre 1322 und folgenden als Knappe erscheint.

Verdient dieser Schluß Beifall: so wird erwiesen, daß seine Mutter, Heinrichs Gemahlin, Ida geheißen habe, wovon die Tradition sagt, daß sie eine gebohrne von Zersen gewesen sey. Es wird dadurch dann ferner erwiesen, daß er auch einen Bruder, Namens Nicolaus, gehabt habe. In diesem Dunkel der Vergangenheit mögte es also vollkommene Entschuldigung verdienen, wenn ich aus diesen Gründen es so lange als gewiß annehme, bis ein Anderes erwiesen worden.

Die beiden Brüder kommen in den nachfolgenden Urkunden bald zusammen, bald einzeln allein handelnd vor, und weil Nicolaus da, wo beide Brüder genannt werden, immer zuerst gesetzt wird, er auch früher allein handelnd erscheint: so darf man wohl annehmen, daß er der älteste gewesen sey. Des Nicolaus allein gedenkt die Urkunde sub N° 14. vom Jahre 1318 als Zeugen, wie Georg von Högacker den halben Zehnten zu Bodendorff an das Kloster St. Michaelis in Lüneburg verkauft.

Im Jahre 1322 verkauft er und sein Bruder Johann nach der Anlage 15. einen Hof zu Heklingen an das vorgedachte Kloster für 42 Mark Lüneburger Währung.

Nach einer Nachricht des Raths L. A. Gebhardi haben eben diese Brüder Anno 1323 zwei Höfe zu Eilmenstorff an Otto von Melbeck und dessen Sohn Anton, welcher Mönch im Kloster St. Michaelis zu Lüneburg geworden, verkauft.

In eben dem Jahre verkaufen sie laut der Anlage 16. dem Kloster Medingen einen Hof zu Hoberg mit allen Recht und Gerechtigkeiten für 28 Mark.

Im Jahre 1324 verkauften sie, wie die Urkunde sub N° 17. besagt, einen Meierhof in Holsle für 110 Mark an das Kloster Lüne.

Diese Urkunde erwähnt der Einwilligung ihrer Mutter Ida in den Verkauf, und sagt, daß der Meierhof lehn vom Bischof zu Verden sey.

Zwei Umstände, die nicht unwichtig sind, und beachtet zu werden verdienen.

Daß dieser Meierhof lehn vom Bischof zu Verden gewesen, scheint den Grund zu einer nicht unsichern Vermuthung zu geben, daß die Gebrüder

Nicolaus und Johann in wirklichen Verwandtschafts-Verhältnissen mit dem oben §. 9. oder 10. bemerkten Werner Behr gestanden haben. Denn die dort angeführten Urkunden gedenken ausdrücklich, daß sie Ministerialen des Bischofs wären, folglich besaßen sie schon damals Lehne vom Bischofe, die sie auf diese ihre Nachkommen gebracht haben mögen. Mathematisch gewiß läßt sich dieser Schluß zwar nicht nennen, allein, da man in diesem Dunkel nichts als den nackten Familien-Stammbaum zum Führer hat, muß man alles zu benutzen suchen, was auch nur entfernt zum Beweise dienlich seyn kann. Hätte ich diesen Faden nicht gehabt, dann würde ich schwerlich gewagt haben, zu behaupten, die Generation sey bestimmt so und nicht anders aufeinander gefolgt.

Die Bemerkung aber, daß hier bei der Veräußerung eines Lehnguts der Einwilligung der Mutter gedacht wird, beweist klar die Folgerung, daß auch schon in jenen Zeiten das Lehnrecht geistlicher Staaten den Grundsatz anerkannt haben müsse: Krumstab scheucht Niemand aus. Bischöfliches Lehn war das verkaufte Meiergut. Dieß sagt die Urkunde selbst, und die Verkäufer versprachen den lehnherrlichen Consens beizubringen. Wäre es ein bloßes Mannslehn gewesen, so bedurfte es hier der Erwähnung der Einwilligung ihrer Mutter nicht, und zwar eben so wenig, als sie derselben in den früheren Verkaufs-Urkunden auch nicht erwähnen. Umstände, die sich nicht würden mit einander vereinigen lassen, wenn ein anderer Grund als Veranlassung sollte untergelegt werden.

Im Jahre 1331 verbürgte Nicolaus sich für die richtige Erfüllung des Kaufcontractes, mittelst welchem seine Vettern Friedrich, Johann und Ulrich von Thune den Zehnten zu Oshendorf an das Kloster Medingen verkauft haben, wie die Urkunde sub N° 18. enthält.

Im Jahre 1336 verbürgte er sich anderweit laut N° 19. für die richtige Erfüllung des Kaufvertrages, nach welchen Werner von Arneburg seine Hausstelle vor der Burg zu Lüchow an Bolderwin von dem Kneesebeck verkauft hatte.

Endlich wird des Nicolaus und seines Sohns, dessen Namen leider nicht ausgedrückt ist, in der Urkunde sub N° 20. vom Jahre 1338 gedacht, wo Vater und Sohn ihr Dorf Tekenitz an Huner von Odem verkaufen.

Der Behrsche Familien-Stammbaum gedenkt so wenig des Nicolaus, und dessen Sohns, als irgend eine andere Nachricht, mithin läßt sich über selbige weiter nichts sagen.

§. 15.

Dagegen nennt der Stammbaum die Söhne Heinrichs (§. 12.) Johann und Heinrich. Von diesem letzteren Heinrich findet sich in den bisher zu Gesicht gekommenen Urkunden gar keine Spur. Von Johann hat sich auch bislang nichts weiter entdecken lassen, als was im vorstehenden §. 14. von ihm und seinem Bruder Nicolaus vorgekommen ist. Die Tradition nennt seine Gemahlin eine gebohrne von dem Bussche. Worauf sich dies gründe, ist eben so unbekannt, als ihr Taufname und die Existenz des vorgeblichen Bruders Heinrich, welches vielleicht eine Person mit Henneke Behr seyn mag, der in einer Urkunde von 1357 vorkommen soll.

§. 16.

Dieses letztgedachten Johann Sohn wird Werner genannt.

Schließt man daraus, daß Johann seit der Urkunde vom Jahre 1324 nicht weiter in Gesellschaft seines Bruders Nicolaus, oder sonst erscheint, er vielleicht um jene Zeit verstorben seyn mögte: so wird es wahrscheinlich, sein Sohn Werner mögte derjenige seyn, welcher Anno 1329 in der Urkunde sub N° 21. als Bürge bei der Gelegenheit vorkommt, wie die Gebrüder Conrad und Hilbemar Eluver ihren Zehnten zu kleinen Heußlingen an Johann Pistor, Vicar an der Kirche St. Andreas zu Verden, nuznießlich versehen.

25 Mark Bremer Silber war das Capital, für welches dieser Zehnten versehen wurde, woraus man auf den hohen Werth des Geldes in damaliger Zeit schließen kann. Denn wenn man den Zinsfuß auch noch so hoch annehmen wollte: so dürfte doch die Zinse von diesem geringen Capitale kaum einen Pfennig für den Hünter Zehntforn austragen.

Uebrigens mangeln von jetzt bis zum Jahre 1371 alle und jede Nachricht, und ist mir, außer den Urkunden beim Jung am ang. Orte p. 132 und 140 de Annis 1326, 1329 und 1351, welche offenbar hier nicht hergehören, keine

bislang zu Gesicht gekommen, die eines Behr gedenke, welcher zu gegenwärtigem Hause gehören könnte. Denn der Bertram Behr, welcher im Jahre 1352 unter den Zeugen im Landtheilungs-Recesse der Gebrüder Albrecht und Johann, Herzoge von Mecklenburg, so dem letzten Worte der Behauptung des Rechts der Herzoglich Mecklenburgischen Auseinandersetzungs-Convention de 1748 in den Beilagen sub No 3. beigelegt ist, pag. 10 vorkommt, und hier: Pape, Geistlicher genannt wird, in der Beilage 32. zu der Schrift: der Landesfürst in Rostock aber Anno 1358 als Canzler des Herzogs Albert unter den Zeugen erscheint, kann meines Bedünkens hier eben so wenig hergehören, als der Hippold Behr, welcher als Ritter unter den Zeugen der Erblands-Theilungs-Bestätigung de Anno 1355 in obiger Deduction: das letzte Wort re. pag. 113 der Beilagen aufgeführt wird.

§. 17.

Erst im Jahre 1371 kommen unter der Zahl der Gedächten, welche Kaiser Carl 4. wegen des Braunschweig Lüneburgischen Erbfolgekrieges in die Reichsacht erklärte, ein Ulrich und Werner Behr vor, welche man für Brüder und Söhne des im vorstehenden Paragraphen genannten Werner halten muß.

Daß dieser Ulrich zum hiesigen Geschlechte gehöre, wird die Folge auf das überzeugendste darlegen, und ist von ihm bis auf die jetzige Zeit alles ohne irgend eine Lücke klar mit Documenten erwiesen, ohne zu irgend einer Vermuthung oder zweifelhaftem Schlusse seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Daß Werner de Anno 1371 aber wohl nicht mit dem Werner de Anno 1329 einerlei Person gewesen seyn könne, beweiset eines Theils die Entfernung der Jahre, die nicht füglich den Gedanken zuläßt: ein Mann von 70 bis 80 Jahren habe noch das Kriegesglück in offenem Felde unter damaliger schwerer Rüstung versuchen können und wollen. So alt hätte er damals wenigstens seyn müssen. Anderntheils würde er dann nicht erst nach dem jünger seyn müßenden Ulrich genannt worden seyn. Wenigstens würde dieß gewiß nicht der Fall gewesen seyn, wenn Werner der Vater dieses Ulrich seyn sollte. Denn in damaliger Zeit beobachtete man gern dergleichen Unterscheidungen, wenn man sie auch nicht wörtlich ausdrückte. Rechnet man hiezu, daß dieser

Werner noch im Jahre 1387 lebte: so wird man gewiß nicht unwahrscheinlich finden, wenn ich den Werner de 1329, und den Werner de 1371 bis 1387 für zwei verschiedene Personen so lange erkläre, bis daß sich darüber gewisser Aufschluß findet.

Die Geschichte der verwürkten Reichsacht ist folgende:

Nach Herzog Otto des Strengen zu Braunschweig Lüneburg Tode beherrschten dessen beide im weltlichen Stande verbliebene Söhne, Otto und Wilhelm, die Länder ihres Vaters gemeinschaftlich. Im Jahre 1354 trennte der Tod des Herzogs Otto diese friedliche brüderliche Regierung, welche darauf Herzog Wilhelm, weil sein Bruder keine männliche Nachkommen, sondern nur eine an den Grafen von Waldeck verheirathete Tochter, Namens Mathilde, hinterlassen hatte, allein fortsetzte. Herzog Wilhelm selbst hatte auch keine Söhne, sondern nur zwei Töchter, Elisabeth und Mathilde. Elisabeth war an den Herzog Otto von Sachsen verheirathet, und Herzog Wilhelm hatte sich unglücklicher Weise bewegen lassen, dem Sohne dieser seiner Tochter, dem Herzoge Albert von Sachsen, die Erbfolge in seinen Landen zuzusichern. Es soll durch ein Testament geschehen seyn, dasselbe ist aber bislang so wenig zum Vorscheine gekommen, als wenig sein jemaliges Daseyn überall erwiesen ist.

Inmittelst wurde auch die jüngste Prinzessin Mathilde an den Herzog Ludwig von Braunschweig im Jahre 1355 verheirathet, und Herzog Wilhelm errichtete am 23ten Juni desselben Jahrs einen Vertrag mit diesem seinen Schwiegersohne, auch dem Vater desselben, Herzog Magnus dem Frommen, worin bestimmt wurde, daß Herzog Ludwig nach dem Ableben seines Schwiegervaters, und auch seines eigenen Vaters die Regierung aller ihrer nachgelassenen Länder allein erhalten solle. Einige Jahre nach diesem Vertrage nahm Herzog Wilhelm seinen Schwiegersohn auch schon wirklich zum Mitregenten in seinen Landen an. Wie indeß der letztere im Jahre 1367 ohne männliche Erben starb, erklärte Herzog Wilhelm den Bruder seines Schwiegersohns, den Herzog Magnus mit der Krone zu seinem Nachfolger in der Regierung. Herzog Wilhelm starb bald darauf im Jahre 1369, und nun loderte das Feuer der Zwietracht wegen seiner Erbfolge, das bis dahin gleichsam in der Asche geglimmt hatte, zur hehren Flamme hoch auf.

Kaiser Carl der Vierte hatte nemlich am 5ten October 1355 dem Churfürsten Rudolph von Sachsen, dessen Bruder Wenzel und dem Herzoge Albert von Sachsen die durch den Tod des Herzogs Wilhelm erledigt werdende Besitzungen desselben zugesichert. Wie Herzog Wilhelm seinem Schwiegersohne, dem Herzoge Ludwig obenbemerkter Maassen die Erbfolge in seinen Landen zugesichert hatte, ließ ihn der Kaiser vor sein Gericht laden, auch im Jahre 1363 auf dem Hofgerichte zu Spremberg um deswillen, weil er nicht erschienen war, die Reichsacht gegen ihn aussprechen.

So blieb die Sache ohne weitere Folgen ruhen bis zum Tode des Herzogs. Nach seinem Tode erließ der Kaiser Mandate, worin er den Landständen des Verstorbenen ankündigte, daß sie Niemand anders, als vorgedachten Churfürsten und Herzoge von Sachsen huldigen und für ihren Landesherrn anerkennen sollten, weil des verstorbenen Herzogs Wilhelm Land und Leute Kraft der vorhin ausgesprochenen Reichsacht dem Kaiser und Reiche als Reichslehn eröffnet und angefallen wären, der Kaiser aber den Churfürsten und die Herzoge von Sachsen damit von neuem belehnt habe. Wirklich hat der Kaiser dieselben auch damit förmlichst und feierlichst am Sonntage Invocavit 1370 zu Fürstenberg belehnet.

Dieser kaiserlichen Mandate ohngeachtet hielten anfänglich die Stände der Braunschweig Lüneburgischen Lande unerschütterlich fest an ihrem rechtmäßigen Fürsten, dem Herzoge Magnus mit der Kette. Privatinteresse des einen und andern machte jedoch bald eine Aenderung, wie dieß leider von jeher der Fall gewesen ist, und wohl stets, so lange es unter den Menschen schwache Menschen giebt, bleiben wird, wenn gleich Heinrich des Löwen Erbgut auf immer nimmermehr einem andern als seinen Nachkommen werden kann.

Die Stadt Lüneburg, welcher die herzogliche Burg auf dem Ralkberge allda schon längst ein Dorn im Auge gewesen war, fiel zuerst ab. Auf Fastnacht 1371 nahm sie die Burg mit List ein, und brach sie ab. Die Stadt Hannover fiel in demselben Jahre auch ab, und zerstörte die Burg Lauenrode in derselben.

Jetzt flammte das Kriegesfeuer in hiesigen Landen licht auf; Herzog Albert und Wenzel von Sachsen fielen mit ihren Völkern von Lauenburg aus

in das Land, sie wurden von den abtrünnigen Städten aufgenommen, und Kaiser Carl der 4. sprach die Reichsacht über den Herzog Magnus mit der Kette und seine getreuen Anhänger sammt und sonders in der Anlage 22. förmlichst aus.

Unter diesen getreuen Anhängern befanden sich auch Ulrich und Werner Behr, wie sich dieß von getreuen Landständen auch nicht anders erwarten ließ.

§. 18.

Der vorgenannte Werner Behr befindet sich hiernächst unter den Zeugen, die bei Errichtung der Verkaufs-Urkunde sub No 23. vom Jahre 1377 zu gegen, mittelst welcher Diedrich Knoke seine Höfe in Bierde an Albert von Wole, (soll vielleicht Wale, Fulda heißen) Vicar am Dome zu Verden überläßt. In dem Abdrucke der Urkunde stehet Werve Behr, welches entweder das derozeitige plattdeutsche Wort statt Werner, oder ein Druckfehler seyn mag. Ohne Einsicht des Originals läßt sich darüber nichts entscheiden.

Bestimmter wird er nebst seinem Bruder Ulrich ad Annum 1381 von Johann Renner in seiner Bremenschen ungedruckten Chronik als streitbarer Held angeführt. Im November 1381 sind nemlich sie nebst denen von Mandelsloh, Klenken, Wenhe, Landsbergen und Grapelingen, auch einigen Bürgern von Drakenburg, 100 Geharnischte und 40 Schützen stark, dem Erzbischof Albert von Bremen, ich weiß nicht aus welcher Ursache, feindlich in das Land gefallen. An der Westseite der Weser haben sie sich gesammelt, sind an diesem Flusse heruntergezogen, bei Thedinghausen über den Strom gegangen, und haben in der Voigtei Langwedel schrecklich mit Feuer und Schwerdt gewüthet, auch viele Beute gemacht. Allein der Genuß ihrer Beute war ihnen nicht vergönnt. Der Stiftsvoigt zu Langwedel, Friedrich Schulte, sammelte schnell seine Leute und andere bremische Völker, und ging ihnen damit eilig entgegen. Seine Macht soll so groß und ansehnlich gewesen seyn, daß jene sich aus Furcht der Ueberwältigung eiligst zurückgezogen, und ihre Beute zwischen Thedinghausen und Blendern von sich geworfen haben sollen, um desto schneller entkommen zu können. Der Stiftsvoigt, hiedurch kühner gemacht, hat darauf die bremischen Hülfsstruppen entlassen, und die Verfolgung

der Fliehenden mit seinen eigenen Völkern allein übernommen. Diese eigene Schwächung seines Heeres zog ihm den Lohn seines Uebermuthes, wie gewöhnlich, zu, indem er von den bis solange Fliehenden zurückgeschlagen wurde. Gewisigter geworden, sammlete der Stiftsvoigt anderweit ein stärkeres Heer, zog mehrere Adelige des Erzstifts Bremen an sich, überfiel die Besitzungen derer von Mandelsloh im Erzstifte, und nahm solche weg. Zwar versuchte Herzog Albert von Sachsen, als dermaliger Mitregent im Fürstenthum Lüneburg, eine Diversion zu Gunsten der Bedrängten, nahm auch Achim und mehrere andere Ortschaften der Vogrei Langwedel ein. Allein dagegen fielen die Bremer in das Lüneburgsche, und verbrannten Walsrode. Ferner eroberten sie Drakenburg und belagerten Zwischensee, eine Burg, worauf Ulrich und Werner sich damals befunden haben. Die Gebrüder Behr hielten sich in dieser Burg nicht für sicher, steckten sie selbst in Brand, und zogen bei Zeiten ab, womit denn dieser Krieg sein Ende genommen hat.

Wo Zwischensee gelegen habe, und ob es eine ihrer eigenthümlichen Besitzungen gewesen seyn mag, hat bislang mit Gewisheit nicht ausgeforscht werden können. Man vermuthet, daß eines der jetzigen beiden Güter zu kleinen Häußlingen so benannt gewesen seyn mögte, und zwar dasjenige, was gegenwärtig im Besitze des Herrn Obristleutnant Behr sich befindet, indem solches zwischen zwei vormaligen Seen belegen ist.

Die Tradition sagt, Ulrichs Gemahlin habe sich zur Zeit dieser Flucht hoch schwanger befunden, und wäre in einer dasigen Wildniß ohne Dach und Fack glücklich entbunden worden.

Die große Kemnersche Chronik habe ich nicht selbst gelesen, habe daher die Geschichte nach den Ueberlieferungen des Mushardt und Rathleff an den oft angeführten Orten, nach erzählt, bemerke aber, daß Rathleff die Zerstörung der Burgen Drakenburg und Zwischensee erst nach einem zwischen dem Herzoge Albert und dem Erzstifte Bremen jener Zeit geschlossenen Frieden setzt; Mushardt hingegen dieses vor der Zerstörung geschlossen seyn sollenden Friedens gar nicht erwähne. Mir scheint es natürlicher, wenn der Friede erst nachher erfolgt, weil sonst Herzog Albert diejenigen hätte ihrem Schicksale überlassen haben müssen, zu deren Gunsten er doch den Krieg angefangen haben soll. Die Chronik selbst kann hier nur allein Entscheidung geben.

Aus der gereimten kurzen Chronik des Johann Renner, welche Anno 1717 in 8. gedruckt ist, lautet diese Geschichte also:

Van Adel quam ein groth Schaar
 Int Stift gerandt, und hebben dar
 Bremen gar grothen Schaden bracht.
 De Bremers togen uth mit Macht,
 Bedwungen de van Mandelschlo,
 De van der Drakenborch darto,
 De van Brockberch und de Behren
 Van Berkes mit andern mehr.
 Van Lüneborch de Forste quam
 Und de Junkern tho Hülpe nahm,
 Fell hir int Stift mit Holke groth,
 Ein Lant wort wedder macket bloth.
 Derwegen sic tho Frede gaff
 Also de Krieg is abgeschafft.

Hier ist von der Zerstörung der Burgen nichts zu finden, weshalb man daraus auch keine Aufklärung erhalten kann.

Endlich findet man Werner Behr unter den Zeugen und Mittelspersonen der Vergleichs-Urkunde sub No 24. vom Jahre 1387 zwischen Herzog Wenzel und seinem Sohne Rudolph von Sachsen, auch Herzog Bernhard von Braunschweig Lüneburg auf einer Seite, und der Herzogin Catharina nebst ihren ältesten Söhnen, Herzogen Friedrich und Heinrich von Braunschweig Lüneburg auf der andern Seite.

Graf Otto zur Hoya bewürkte diesen Vergleich zu Uelzen um so ehender, weil er mit beiden Theilen in sehr nahen Verwandtschaftsverhältnissen stand. Er war mit der Tochter Herzogs Magnus mit der Kette, Mechtilde, verheirathet, und hatte im Jahre 1385 seinen Sohn Gerhard, nachmaligen Erzbischof von Bremen, mit seiner Frauen Halbschwester, Helena, Herzogs Albert von Sachsen Tochter, verlobt. Zur Zeit der Verlobung muß diese Helena noch sehr jung gewesen seyn; denn unter den Verlöbnißbedingungen war außer dem

Brautshage ad 7000ßthigen Mark Braunschweiger Gewichts die Verabredung, daß Graf Gerhard nicht früher bei seiner jetzt Verlobten schlafen sollte, als bis sie ihr 12tes Jahr zurückgelegt, und das 13te angetreten haben würde. Orig. Guelf. T. 4. p. 55.

Seit diesem Jahre 1387 trifft man Werner Behr nicht weiter in Urkunden 'an, und ist er wahrscheinlich bald darauf ohne männliche Nachkommen verstorben, falls nicht wider Vermuthen der mit ihm gleichzeitig erscheinende Ulrich, statt sein Bruder zu seyn, sein Sohn gewesen ist.

Der Familien-Stammbaum ist in dieser Zeitperiode unzureichend, weil er des unbezweifelten Stammvaters Ulrich gar nicht gedenkt, und weit spätere Glieder an Werner anreihet.

§. 19.

Bevor wir zu Ulrich Behr übergehen, muß hier noch eines Lüdecke Behr gedacht werden, dessen die Tafeln der ranzionirten Gefangenen de 1388 sub. No 25. und die Urkunde von selbigem Jahre sub No 26, worin Herzog Heinrich von Braunschweig Lüneburg verspricht, die darin genannten in der Schlacht bei Wilsen an der Aller im Jahre 1387. der Stadt Lüneburg abgenommenen Gefangene wieder loszugeben, erwähnen.

Dieser Lüdecke Behr gehört nicht zur gegenwärtigen Familie, und wenn er gleich unter der Zahl derjenigen ist, welche auf Seiten der Stadt Lüneburg gefochten haben, so scheint es dennoch, als wenn er zu dem Behrschen Patricien-Geschlechte in Lüneburg auch nicht gehört habe. Denn Büttner a. a. O. gedenkt eines Meinecke und Heino Behr jenes Geschlechts in diesen Jahren, aber mit keiner Sylbe eines Lüdecke. Der Verwechslung eines Heinecke Beyer mit Lüdecke Behr, die Rathleff am oft angeführten Orte statt finden lassen will, mangelt es meines Bedünkens an einem hinreichenden Grunde, und mögte desfalls keinen Beifall verdienen. Vielleicht ist er ein Glied des gräflich von Barschen Geschlechts, der hier Ritterschaft versucht gehabt haben mag. Denn deren gedruckter Staumbaum erwähnt eines Lüdecke Bar unterm Jahre 1400.

§. 20.

Ulrich Behr, der bereits oben im Jahre 1371 in der Achterklärung, und im Jahre 1381 in der für ihn unglücklichen Bremer Stiffts-Fehde zugleich mit

Werner vorgekommen ist, und mit welchem sich die ganz Zweifelsfreie Geschlechtsfolge der gegenwärtigen Behrschen Familie anfängt, soll auch noch nach Angabe des verstorbenen Rath's Gebhardi in einer Lüneburgschen ungedruckten Urkunde vom Jahre 1377 vorkommen, deren Inhalt er aber nicht mitgetheilt hat.

Im Jahre 1388 erscheint er nebst mehreren Geistlichen und Rittern als Mittelsmann und Zeuge in der Urkunde sub N° 27, welche den Frieden zwischen den Herzögen Bernd und Heinrich, auch Otto von Braunschweig Lüneburg einer Seits, und den Herzogen Rudolph, Albrecht und Wenzel von Sachsen, auch den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen anderer Seits enthält. Eben so kommt er auch in der Urkunde sub N° 28 vom selbigen Jahre wiederum in gleicher Eigenschaft vor, und muß hierbei bemerkt werden, daß der Abdruck dieser Urkunde in der Hofmannschen Sammlung ic. äußerst mangelhaft sey. Wer solchen Abdruck allein vor Augen hat, muß glauben, daß auch eines Gehrt Behr daselbst gedacht wäre. Dieß ist aber ein Namen, der in der Behrschen Familie gar nicht vorkommt, mithin sogleich verdächtig seyn muß. Vergleicht man den Jacobischen Abdruck mit dem Hofmannschen, so findet man, daß solcher Verdacht gegründet, und daß hier der Geschlechtsname Klencock ausgelassen sey. Das Mangelhafte der Hofmannschen Urkunden Abdrücke haben übrigens schon mehrere Geschichtsforscher, und vorzüglich der verstorbene Hofrath Scheidt längst bemerkt und gerüget.

Im Jahre 1403 finden wir Ulrich anderweit als Zeugen in der vom Bischof Conrad von Verden auf Michaelis ausgestellten Urkunde sub N° 29 über den Verzicht der Becke Schütte wegen eines von ihrem verstorbenen Manne dem Kloster Lüne überlassenen Hofes zu Etringen.

In der von Ciriac Spangenberg herausgegebenen verdenschen Chronik wird pag. 115 angeführt, daß Bischof Conrad von Verden am St. Gallentage 1403 dem Domcapitel und dem Capitel St. Andreas zu Verden, imgleichen dem Capitel zu Bardowiek und der ganzen Geistlichkeit seines Stifts die Zehnten zu Salzhausen und Goldesdorp für 600 Mark versezt habe, um für diese Verfaßsumme diejenigen Güter wieder einzulösen, welche unserm Ulrich unter harten Bedingungen verpfändet gewesen wären.

Ebendasselbst wird auch ad Annum 1405, nach der richtigen Bemerkung des Musshardt loc. alleg., erwähnt, daß ebengedachter Bischof Conrad unserm Ulrich und seinen Söhnen Orthgieß und Paul 650 Rthlr. schuldig geworden sey, welche der Bischof zur Zeit des Domweihfestes zurückzahlen versprochen, auch den Stifts-hof mit Bewilligung des Capitels zum Unterpfande verscrieben habe.

Nach der Anlage 30. kaufte er und seine Söhne im Jahre 1406 eine Worth zu Wittorp von den Gevettern Johann und Johann Schlepegrell.

In diesem oder doch wenigstens im folgenden Jahre ist Ulrich verstorben, weil seine Söhne Anno 1407 sich in seine nachgelassene Güter getheilt haben.

Wer seine Gemahlin gewesen, und ob er Töchter nachgelassen habe, ist nicht bekannt; seine Söhne waren: Heinrich, Orthgieß und Paul.

§. 21.

Um mit der Geschlechtsfolge besser in Ordnung und Zusammenhänge zu bleiben, folgt jetzt das, was von dem jüngsten Sohne Paul bekannt ist, zuerst, indem er ohne Leibeserben verstorben ist.

Die so eben sub N° 30. angeführte Urkunde vom Jahre 1406 gedenkt seiner zum ersten Male und zwar in Gesellschaft seines Vaters und seiner Brüder. Hiernächst führt die obenerwähnte verdensche Chronik, und aus ihr Musshardt am angef. O. an, daß das Domcapitel in Verden sich Anno 1407 mit den erwähnten drei Gebrüderern Behr dahin verglichen hätte, daß sie nach zugelegter Berechnung dem Domcapitel das Haus Rotenburg zwar wieder abtreten müssen, das Domcapitel sich aber dagegen verbindlich gemacht habe, dem Orthgieß Behr, wenn er das Bisthum Verden vom Pabste erhalten würde, eben so das Haus Rotenburg wieder einzuräumen, wie er und seine Brüder solches bislang im Besitze gehabt hätten. Würde er das Bisthum nicht erhalten, dann sollten die Gebrüder Behr mit dem Cämmerer-Amte des Stifts, mit dem Meierhose in Großen-Häuslingen und mit andern Gütern, die ihr Vater vom Stifte besessen, belehnt werden.

Dieser Vergleich ist in mehrerer Hinsicht äußerst merkwürdig, und es ist schade, daß man das Original oder auch nur eine Abschrift davon nicht hat auffinden können.

Erstlich beweiset sie, daß schon damals das Stifts-Cämmerer-Amt bei der Familie Behr gewesen sey. Zweitens scheint sie anzudeuten, daß die Aemter und Lehne dieser Art damals noch nicht erblich gewesen seyn müssen. Denn wozu bedürfte es sonst des Versprechens von Seiten des Domcapitels, daß sie dafür sorgen wollten, daß die Gebrüder Behr diejenigen Stücke zu lehn wieder erhalten mögten, welche ihr Vater schon zu lehn gehabt habe. Eine Bemerkung, die gewiß äußerst auffallend ist, und einer näheren Untersuchung von Kennern, die Gelegenheit haben, aus Stiftspapieren gewissere Aufklärung zu erhalten, würdig seyn mögte. Die gewöhnliche Meinung ist, daß in den vorliegenden Zeiten dergleichen Aemter schon längst unbedingt erblich gewesen wären. In früheren Zeiten waren sie es nicht, wie auch Abt Widekind von Corvey Anno 1190, in Falk tradit. Corb. p. 700, vom Schenkenamte sagt: quibus utique idem officium nulla hereditaria successio sed munerum contulit interventio.

Im Jahre 1408 theilte Paul sich mit seinen Brüdern, und die Anlage 31. enthält, welche Güter von dem väterlichen Nachlasse ihm zu Theil geworden sind.

Vor Johannis 1410 muß er ohne Leibeserben verstorben seyn, wie die in der Folge beigebracht werdende Theilungs-Urkunden über seine Verlassenschaft erweisen werden. Näher läßt sich jedoch sein Todestag nicht angeben.

§. 22.

Orthgieß, Ulrichs zweiter Sohn, muß anfänglich Willens gewesen seyn, den geistlichen Stand zu erwählen, wie aus dem ad Annum 1407 im vorhergehenden Paragraphe angeführten Vertrage mit dem Domcapitel zu Werden ersichtlich geworden ist. In seiner Bewerbung um das Bisthum ist er aber nicht glücklich gewesen, indem das Capitel den Graf Heinrich zur Hoya erwählte, der Kaiser Rupert hingegen den Ulrich von Albach oder Albeck zum Bischof ernannt, auch vom Pabst Gregor 12. hat confirmiren lassen, welches

in der Folge zu vielen Streitigkeiten und Befehdungen, auf welche wir demnächst wieder werden zurückkommen müssen, Anlaß gegeben hat.

Den Theil, welchen Orthgiesß von den väterlichen Gütern Anno 1407 erhalten hat, zeigt die Anlage 32; den Antheil, welcher ihm von den Meierleuten geworden, die Anlage 33 vom Jahre 1408; und die Urkunde vom Jahre 1410 sub N^o 34, was ihm vom Nachlasse seines Bruders Paul in der brüderlichen Theilung zugefallen ist.

Im Jahre 1411 kaufte er von Herrmann Hoppener eine Gegend vor Rethem, das Slut genannt, wie die Urkunde sub N^o 35. nachweist.

Im Jahre 1412 kaufte er nach Ausweis der Urkunde sub N^o 36. einen Hof sammt drei Hufen Landes und fünf Rothen zu Stöcken an der Leine von Herrmann von Campen und dessen Söhnen, Johann und Herrmann, für 108 Mark Lübisch.

Im Jahre 1421 kaufte er laut Urkunde sub N^o 37. einen Hof zu Rethem sammt drei Hufen Landes von Johann von Campen.

Beide erkaufte von Campensche Güter waren Lehn, jenes vom Stifte Minden, dieses vom Fürstenthume Lüneburg, und sind es auch noch bis diese Stunde, man sieht aber daraus, daß diese Familie solche nicht durch Schenkung, sondern durch Ankauf erhalten habe, sie also auch nicht ursprüngliche Stammgüter sind.

Im Jahre 1422 ist er von dem Banne losgesprochen, in welchen er durch Theilnahme an der Befehdung des Stifts Verden verstrickt war, wie die Anlage 38. besagt. Die Geschichte dieser Fehde und Bannes wird im §. 26. unten vorgetragen werden, wenn die Rede vom Erwerbe des Schlosses Stelsichte seyn wird, wo die Sache dann besser im Zusammenhange bleibt.

Dem Graf Otto zur Hoya lieh er im Jahre 1425 in Gefolge der Urkunde sub N^o 39. ein Capital von 45 rheinischen Goldgulden, und erhielt dafür einen Hof zu Stederdorf und einen Hof zu Hasle zum Unterpfande.

In eben diesem Jahre soll Orthgiesß verstorben, und in der Kirche zu Wablingen beigesetzt seyn. Burchard Behr zu kleinen Häußlingen nachgelassene Wittwe, Catharine Dorothee, gebörne Behr, hat bei der Gelegenheit, wie sie

das Erbbegräbniß in der Kirche zu Wahlingen Anno 1730 erneuern lassen, dieß Sterbejahr auf einem alten Steine gefunden, und dem Verstorbenen am 16ten Januar 1730 ein erneuertes Epitaphium daselbst setzen lassen, worauf dieß Jahr 1425 als Sterbejahr wiederum ausgedrückt ist.

Weitere Urkunde ist darüber nicht vorhanden, nur sagt eine Tradition, daß für solches Erbbegräbniß in der Vorzeit zwei Meierleute an die Kirche zu Wahlingen einstens abgetreten wären.

Uebrigens ist es zuverlässig gewiß, daß Orthgieß vor dem Jahre 1428 verstorben ist, indem er in der von Klenkschen Obligation sub No 40 vom gedachten Jahre als todt aufgeführt wird.

Seine Gemahlin hieß Berta, und einen Sohn, Namens Ludwig, hat er hinterlassen, wie solches aus vorgedachten Urkunden sub No 39 und 40 ersichtlich geworden ist. Vor dem Jahre 1435 muß aber diese Linie mit dem Tode Ludwigs wieder erloschen gewesen seyn. Der Grund dieser Behauptung wird im §. 24. vorgetragen werden.

§. 23.

Heinrich, Ulrichs ältester Sohn (§. 20.) kommt zuerst in der Urkunde vom Jahre 1403 sub No 41 vor, nach welcher derselbe von Johann Grundyß aus Verden einen Kohlgarten zu Reddenaverbergen für 4 Mark Lübisck gekauft hat.

Im Jahre 1407 haben wir ihn in Gesellschaft seiner Brüder bei dem Vergleiche mit dem Domcapitel zu Verden wegen Notenburg handeln gesehen.

Die Urkunde vom selbigen Jahre sub No 42 ergiebt, welche Stücke er in der Theilung mit seinen Brüdern vom väterlichen Nachlasse erhalten hat; die vom Jahre 1408 sub No 43, welche Eigenbehörige ihm aus solchem Nachlasse geworden sind; und die vom Jahre 1410 sub No 44, was er vom Nachlasse seines verstorbenen Bruders Paul in der Theilung bekommen habe.

Im Jahre 1408 vermehrte er besage der Urkunde sub No 43 seine Besitzungen durch einen von Dietrich Soltow und dessen Sohne Syverd für 100 Mfl. erkauften Meierhof zu Reddenaverbergen.

Im Jahre 1412 erhielt er vom Bischof Bullbrand zu Minden die Belehnung über verschiedene Güter zu Stöcken, welche vorhin Engelbrecht von Brase besessen gehabt, wie der Lehnbrief sub N° 205 besagt.

Im Jahre 1414 haben die Behren Theil an dem bremischen Kriege gegen die Friesen genommen, wie Wolter im Chron. Brem. beim Weibom script. rer. Germ. T. 2. p. 72 erwähnt. Taufnamen hat Wolter nicht angegeben, mithin weiß man nicht, ob Heinrich oder Orthgieß, oder Heinrichs Söhne jenen Feldzug mitgemacht haben.

Im Jahre 1415 verkauften die Gebrüder Hermann und Jurgen von dem Bernebroke laut der Urkunde sub N° 46. ihm und seinen Söhnen Ulrich und Werner das halbe Schlut an der Aller vor Rethem für 50 Mark. Lüneburgisch.

Im Jahre 1417 lebte Heinrich noch ganz gewiß, wie aus dem Verzicht der Gebrüder Gise, Alverick und Heinrich Eluwer wegen des Meierhofes zu Reddenaverbergen sub N° 47. klar zu ersehen ist.

Vor dem Jahre 1435 ist er aber verstorben, weil er in der von solchem Jahre beigebracht werden sollenden Urkunde ganz ausdrücklich als verstorben angeführt wird. Näher kann man seinen Todestag aus Mangel an zuverlässigen Nachrichten nicht angeben.

Wer seine Gemahlin war, ist unbekannt, seine Söhne aber waren Ulrich und Werner, wie schon aus obenangezogener Urkunde sub N° 46. auf das Unwidersprechlichste hervorgegangen ist, und sich ferner noch mehr erweisen wird.

§. 24.

Werner, der jüngste Sohn Heinrichs, ist ohne männliche Nachkommen verstorben, daher dessen Lebenslauf hier zuerst soweit abgehandelt werden soll, als davon bislang bekannt geworden ist.

In den Jahren 1415 und 1417 haben wir ihn oben in den Urkunden sub N° 46. und 47. gesehen.

Hiernächst trifft man ihn und seinen Bruder Ulrich in dem Reverse des Pfarrers Daniel Spade an der St. Johannis Kirche zu Verden vom Jahre 1435

sub No 48. an, welche letzterer wegen einer Wiese bei dem Meiners-Wide ausgestellt hat. Diese Urkunde beweiset zugleich, daß ihr Vater Heinrich bereits verstorben sey; und der Umstand, daß des Orthgieß Sohn, Ludwig, gar nicht darin erwähnt wird, dürfte ein hinreichender Beweis seyn, daß dieser Ludwig damals auch schon mit Tode abgegangen gewesen sey. Denn anderer Gestalt hätten Ulrich und Werner nicht als alleinige Erben einer Wiese handeln und so benannt werden können, die dem Heinrich und Orthgieß gemeinschaftlich zugestanden hatte, und von ihnen gemeinschaftlich dem Daniel Spade verliehen war.

Im Jahre 1443 hat er und seines Bruders Söhne den sub No 49. anliegenden Vertrag mit den Gebrüdern Heineke und Staats, auch deren Vetter Orthgieß Klenke über den Nachlaß des Orthgieß Behr geschlossen. Was die eigentliche Ursache und Grund des Streits gewesen ist, kann man aus der Urkunde nicht ersehen. Indes scheint aus dem Umstande, daß zwei Brüder, nemlich Heineke und Statius Klenke, in Gemeinschaft mit ihres Bruders Diedrich Sohne, Orthgieß Klenke, den Nachlaß des Orthgieß Behr in Anspruch genommen gehabt haben, nicht undeutlich hervor zu gehen, daß des Orthgieß Behr Gemahlin Berta, eine geborne Klenke, und Schwester der Gebrüder Heineke, Staats und Diedrich Klenke gewesen seyn mögte. Man denke sich den Fall so, daß der Berta Sohn, Ludwig, vor seiner Mutter verstorben, mithin sein väterliches Erbe auf seine Mutter vererbfällt habe, und nach dem Tode der Berta deren Brüder und Bruders Sohn den ganzen Nachlaß des Orthgieß Behr und seines Sohns als auf sie vererbfällt in Anspruch genommen hätten.

Da nun unter solchem Nachlasse auch Lehngüter, z. B. der Hof zu Sterdorf und die Höfe zu Hülfsingen sich befunden haben, die den Allodial-Erben nicht zu Theil werden konnten: so scheinen diese von Werner Behr und dessen Bruders Söhnen zurückgefordert, und von den Klenken Kraft des vorliegenden Vertrages zurückgegeben zu seyn.

Wenn diese Folgerung auch wahrscheinlich seyn mögte, so ist sie doch nicht zuverlässig gewiß, und deshalb ist oben im §. 22. das Geschlecht der Berta in Gefolge dieser Wahrscheinlichkeit nicht angegeben worden, damit Niemand durch eine solche Angabe irre geleitet werden möge.

Werners Gemahlin hieß Sybese, von welchem Geschlechte sie war, ist nicht bekannt. Er scheint mit ihr gar keine Kinder erzeugt zu haben, wenigstens geschieht nirgend davon irgend eine Erwähnung, und er würde sonst gewiß eben so gut für sie gesorgt haben, als er es für seines Bruders Kinder that, die er stets namentlich nennt. Um denn doch auch ein Andenken für seine eigene Person zu stiften, fundirte er und seine Gemahlin eine Vicarie in der Capelle zu Rethem an der Aller.

Zu diesem Behufe kaufte er im Jahre 1454 von Host Klenke laut der Anlage 50. ein Haus in der Vorburg zu Rethem; ließ solches laut Anlage 51. vom Herzog Friedrich dem Frommen, dessen Rath er war, für frei von allen Abgaben und Lasten erklären, und legte es hierauf besage der Fundations-Urkunde sub N° 52. vom selbigen Jahre, nebst einem für 70 Gulden erkaufte Hofe zu Stöcken, einem für 30 Gulden erkaufte Hofe zu Alten-Wahlingen und einer besonderen Rente von 30 Gulden Capital der von ihm damit neu errichteten Vicarie in der Capelle zu Rethem an der Aller auf immer bei.

In diesem Stiftungsbriefe bezieht er das Patronatrecht über diese Vicarie sich, seiner Gemahlin, seinen Bruders Söhnen Heinrich, Paul und Johann, und allen von ihnen in grader Linie abstammen und den Namen Behr führen werdenden Nachkommen bevor. Hätte er selbst Kinder gehabt, so würde er sie hier gewiß auch erwähnt haben.

Kraft dieses Patronatrechts präsentirte er denn auch den Conrad von Rydt zum ersten Besitzer dieser neuen Vicarie, und machte zur ausdrücklichen Bedingung, daß der Vicar zum Besten ihrer, ihrer Voreltern und Nachkommen wöchentlich vier Messen, nemlich am Montage, Dienstag, Donnerstag oder Freitag, und am Sonnabend lesen solle, deren Text in der Urkunde selbst vorgeschrieben ist.

Außer diesem ist noch besonders merkwürdig, daß in dieser Urkunde ganz bestimmt gesagt wird, dem Graf Ludolph von Spiegelberg, damaligem Probst des Stifts St. Bonifacii in Hameln, stehe das Recht der Verleihung der Pfarre zu Wahlingen, dem Archidiacon zu Ahlden aber nur das Einführungsrecht des gedachten Pfarrers zu. Ob nun der Graf von Spiegelberg dieß Verleihungsrecht bloß als Probst zu Hameln oder als Graf von Spiegelberg

befessen habe, mögte wohl einer näheren Untersuchung Behuf Aufklärung der Specialgeschichte hiesiger Lande werth seyn. In meines Bruders Geschichte der Grafschaft Spiegelberg 1812 8. findet man keine Aufklärung, und aus Grupen Orig. Pyrmont. et Sualenb. pag. 88. gehet wohl hervor, daß die Grafen von Pyrmont in der Gegend von Nienburg Anno 1258 Besitzungen gehabt haben, von den Grafen von Spiegelberg wird aber gar nichts gedacht.

Ferner gehet aus obiger Urkunde hervor, daß Nethem damals nur eine Capelle besessen habe, die nach Wäplingen eingepfarrt gewesen ist.

Werner hat, wie Cassel Bremensia Th. 1. p. 321. N° 12. anführt, im Jahre 1459 den Besitz und Genuß der Hälfte des Schlosses und der Voigtei Langwedel im Erzstifte Bremen für 1400 Rfl. unterpfändlich auf sechs Jahre von den Städten Bremen und Lüneburg sich erworben. Eine desfallsige Urkunde hat Cassel nicht mitgetheilt, weshalb hierüber nichts weiter zu sagen ist.

In eben demselben Jahre schenkte Werner, besage der Urkunde sub N° 206, zum Bau des Chors in der Kirche zu Wäplingen 50 Rfl. mit dem Bedinge, daß dafür jährlich fünf Messen zum Besten aller Christen Seelen gelesen werden sollten.

Laut Urkunde sub N° 207. schenkte er im Jahre 1465 noch 50 Rfl. und 12 Mark Lüb. zum Bau der Kirche in Wäplingen unter dem Bedinge, daß dafür die Kirche alljährlich eine Memoire durch fünf Priester in der Capelle zu Nethem zwischen Marie Geburt und Michaelistage halten lassen solle.

Der verstorbene Gebhardi in Lüneburg hat auch noch in einem Briefe vom 5. Decs. 1765 bemerkt, daß in Gefolge einer Urkunde vom Donnerstage nach Maria Heimsuchung 1465 Werner Behr sich nebst mehreren anderen Landrätthen für 4077½ Mark Lübisch, und 1804 Rfl. verbürgt habe, welche Herzog Otto von Braunschweig Lüneburg von Busse, Werner, Friedrich und Jasper aufgeliehen hätte. Seit diesem Jahre hat sich bislang weiter keine Spur von Werner auffinden lassen, sein Sterbejahr kann also nicht angegeben werden. Das ist aber gewiß, daß er keine männliche Leibeserben nachgelassen habe.

§. 25.

Werners ältester Bruder, Ulrich, (§. 23.) der nächste gemeinschaftliche Stammvater des ganzen vorliegenden Behrschen Hauses, kommt zuerst Anno 1415 in obiger Urkunde sub N° 46. vor. Er ist mit unter den Kriegern gewesen,

welche im Jahre 1416 und folgenden auf Antrieb der Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig Lüneburg in das Stift Verden gefallen, und Rotenburg erobert haben. Auch wird er wahrscheinlich im Kriege gedachter Herzöge gegen das Erzstift Bremen nicht gekämpft haben, dessen Wolter im Chron. Brem. beim Meibom l. cit. gedacht. Wenigstens ist soviel gewiß, daß auch er unter der Zahl derjenigen sich befunden habe, die Anno 1422 laut obiger Urkunde sub No 38. von dem Kirchenbanne wieder losgesprochen wurden, welcher auf sie wegen der Befehlungen der Bischöfe und Einfälle in deren Lande geschleudert war.

Im Jahre 1417 haben wir ihn in obiger Urkunde 47. und zuletzt in der Urkunde vom Jahre 1435 sub No 48. gesehen. In der vom Jahre 1443 sub No 49. wird seiner nicht mehr erwähnt, vielmehr erscheinen statt seiner drei Söhne. Ulrich muß also in dem Zeitraume vom Jahre 1435 bis 1443 verstorben seyn.

Wie seine Gemahlin geheißsen habe, hat die Geschichte uns nicht aufbewahrt, seine hinterbliebenen Söhne aber waren: Heinrich, Paul und Johann.

Heinrich ist der Stammvater der sogenannten älteren Linie in Deutschland, und seine Nachkommen haben sich in die deutsche und curländische Linie abgetheilt. Mit ihm einen neuen Abschnitt anzufangen, wird daher sehr paßlich seyn.

Was Paul für Schicksale gehabt habe, ist nicht bekannt. Vor dem Jahre 1465 muß er aber verstorben seyn, indem das Urtheil Herzogs Otto vom gedachten Jahre sub No 208. die bisherigen Streitigkeiten über seinen Nachlaß unter seinen Brüdern schlichtet.

Johann ist der Stammvater der sogenannten jüngeren Linie in Deutschland, deren Geschichte gleichfalls in einem besonderen Abschnitte (§. 56. sq.) vorgetragen werden soll.

Sonderbar ist es, daß man bis hieher ihren eigentlichen Wohnsitz gar nicht angeben kann. Wahrscheinlich ist es, daß solche zu Häußlingen und Nethem an der Aller gewesen seyn mögen, weil ihre bisher vorgekommenen Ankäufe in dasiger Gegend vorkommen, Orthgieß in Wahlingen begraben worden, Werner die Kirche zu Wahlingen und Nethem besonders begabte, und Anno 1459 die Brüder Heinrich und Johann in der Urkunde sub No 206. ausdrücklich als Burgmänner des Kirchspiels Wahlingen erscheinen. Die vorgedachte Burg Twischensee ist jedoch ganz verschwunden, und ihre Benennung gänzlich erloschen.